



Kanton Bern
Canton de Berne

BERN MOBIL
ZUSAMMEN UNTERWEGS



Stadt Bern



**Gemeinde
Köniz**



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis II

Strassenplan
Dokument Nr. 17

Strassen-Nr. **Kantonsstrasse Nr. 221**

Projekt-Nr. **420.20090**

Strassenzug **Bern – Belp – Seftigen**

Plan-Nr.

Gemeinde **Bern / Köniz**

Format **A4**

Projekt vom **21.01.2026**

Revidiert

Gesamtbeurteilung kantonale UVP-Fachstelle

**Sanierung Seftigenstrasse,
Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3**

Projektverfassende

IG EB3W
c/o Emch+Berger AG Bern
Schlösslistrasse 23
3001 Bern
Tel. +41 58 451 61 11
bern@emchberger.ch



**NEUGESTALTUNG
MORILLON-SANDRAIN**
SEFTIGENSTRASSE.BE



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Sina Kessler
Tel. +41 31 635 94 66
sina.kessler@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II
Adrian Gugger
Schermenweg 11, Postfach
3001 Bern

Bern, 21.01.2026

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde

420.20090

UVP-Nr.:

1070

Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fachstelle: Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben

Diese Gesamtbeurteilung ersetzt die Gesamtbeurteilung vom 12.01.2026

Gemeinde(n)	Köniz, Bern	
Vorhaben	Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3	
Leitverfahren	Erlass des Strassenplans nach Strassengesetz (SG)	
Gesuchsteller	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II	
Unterlagen	Strassenplan Dossier mit Umweltverträglichkeitsbericht vom 24. Oktober 2025, aktualisiert am 12. Dezember 2025 und am 13. Januar 2026	
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 11.3 Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen B und C) Art. 2 UVPV: Änderungen bestehender Anlagen	
Inhalt	1. Ausgangslage 2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt 3. Koordination mit Nebenbewilligungen 4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der Vorgaben zum Umweltrecht 5. Antrag an die Leitbehörde 6. Liste Auflagen 7. Schlussbemerkungen Anhang	2 2 8 8 8 9 11 12
Eingangsdatum	27. Oktober 2025	
Termin gemäss Leitverfügung	30. Januar 2026	
Eingang letzte Stellungnahme	17. Dezember 2025	
Ausgangsdatum	21. Januar 2026	

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Die Seftigenstrasse stellt eine zentrale Verkehrsachse im Verkehrsnetz der Agglomeration Bern dar und verläuft durch die Siedlungsgebiete der Gemeinden Köniz und Bern. Im Abschnitt zwischen dem Knoten Monbijoustrasse und Kleinwabern besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der Tram- und Strasseninfrastruktur. Die Sanierungsmassnahmen sind in drei Teilprojekte unterteilt:

- SEFT 1: Verlängerung Tramlinie 9 bis Kleinwabern inkl. Bau einer Wendeschleife in Kleinwabern (*nicht Bestandteil des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs*);
- SEFT 2: Sanierung Strasse und Schienen Seftigenstrasse Sandrain - Wabern (*nicht Bestandteil des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs*);
- SEFT 3: Sanierung Seftigenstrasse Knoten Seftigenstrasse / Morillonstrasse - Sandrain mit Tram-Betriebswendeschleife Sandrain (*Bestandteil des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs*).

Im Rahmen des SEFT 3 erfolgt der barrierefreie Ausbau der Tramhaltestellen und es ist die Errichtung einer Betriebswendeschleife bei der Haltestelle Sandrain vorgesehen. Weiterhin werden Schwachstellen im Fuss- und Veloverkehr entlang der Kantonsstrassen behoben, um die Sicherheit und Nutzbarkeit zu erhöhen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der künftigen Siedlungsentwicklung und der Strassenraumgestaltung.

1.2 Verfahren

Die Seftigenstrasse ist eine Kantonsstrasse B und entspricht dem Anlagentyp «Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen» gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) Ziffer 11.3. Die vorgesehene Sanierung stellt eine wesentliche Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage dar und untersteht damit der UVP-Pflicht. Das massgebliche Verfahren des vorliegenden Vorhabens SEFT3 ist das Strassenplanverfahren nach Strassengesetz (SG). Die Bewilligungsbehörde ist das Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II.

Die Projekte SEFT 1 und SEFT 2 werden in einem separaten eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren (PGV) bewilligt. Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) nahm am 7. Dezember 2022 Stellung dazu. Die vorliegende Beurteilung bezieht sich ausschliesslich auf das Projekt SEFT 3.

1.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2) stellt fest, dass auf das Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2025 eingegangen wird. In diesem ist der Wohnschwerpunkt Wabern, Morillongut als Massnahme BM.S-SW.1.011 enthalten.

2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Wir fassen im Folgenden die Beurteilungen in den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (Ziffer in Klammern: Hinweis auf den Anhang) nach Umweltbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig. Ebenfalls aufgeführt sind die Auflagen je Umweltbereich. Eine Zusammenstellung sämtlicher Auflagen findet sich unter Ziffer 6.

Die Nebenbestimmungen in der vorliegenden Gesamtbeurteilung ersetzen die Nebenbestimmungen in den Stellungnahmen der Fachstellen. Forderungen der Fachstellen, welche bereits Bestandteil des Projekts sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen.

2.1 Luft

Bauphase

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (4) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass das Vorhaben unter die Massnahmenstufe B der Baurichtlinie Luft BauRLL (BAFU 2016) fällt. Sie ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Bauphase mit den vorgesehenen Massnahmen berücksichtigt werden, ergänzt diese jedoch mit einer Auflage bezüglich Ausrüstung der Transportfahrzeuge.

Weiter weist die IMM darauf hin, dass der Schwerverkehr massgeblich zu den übermässigen Belastungen der Luft mit Stickoxiden, mit Feinstaub und im Sommer grossflächig mit Ozon beiträgt und gemäss kantonalem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 (MPL) lufthygienische Auflagen in die Submission der Bautransportaufträge aufzunehmen sind. Auch das *Amt für Umweltschutz der Stadt Bern AfU (11)* formuliert eine Auflage bezüglich der Abgasnorm.

Strassenverkehr

Gemäss IMM ist es nicht auszuschliessen, dass das Vorhaben ein relevantes Verkehrsaufkommen generieren kann. Das Vorhaben ist anhand der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten» (beco 2015) zu beurteilen. Die Prüfung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeiten wurde jedoch nicht vorgenommen. Die IMM stellt fest, dass durch das Projekt keinen Mehrverkehr entsteht. Unter Anwendung der Arbeitshilfe stellt laut IMM das Vorhaben aufgrund ihres nutzungsabhängigen Verkehrserzeugungspotenzials die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und trägt den Belangen der Luftreinhaltung im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung.

Kommentar AUE: Die Auflagen von AfU und IMM bzgl. Abgasnorm wurden in Absprache mit beiden Ämtern kombiniert.

Auflagen

1. In die Submission der Bautransporte ist die Auflage aufzunehmen, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten und über ein geschlossenes Dieselpartikelfiltersystem verfügen.
2. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in der Submissionsbeilage «Lufthygienische Anforderungen für kantonale Bauvorhaben» des kantonalen Tiefbauamtes aufgeführten Massnahmen entsprechend umzusetzen.
3. Mittels Liste der Transportfahrzeuge ist vor Baubeginn zu Händen des Amts für Umweltschutz der Stadt Bern nachzuweisen, dass die Anforderungen (für die erste Bauphase) eingehalten werden.
4. Mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Bern sind die Nachweise für die folgenden Bauphasen abzusprechen.
5. Für die Strassentransporte sind primär Basisnetzstrassen sowie die Autobahnen zu benutzen. Fahrten durch Wohngebiete sind zu vermeiden.

Hinweis

- Entsprechend dem technischen Bericht beinhaltet das Vorhaben keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV.

2.2 Lärm / Erschütterungen

Baulärm

Die *Fachstelle Lärmschutz LS (9) des Tiefbauamts* stellt fest, dass für die lärmige Bauphase die Massnahmenstufe B, bei Arbeiten zu Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch die Massnahmenstufe C und für die Bautransporte die Massnahmenstufe A der Baulärm-Richtlinie (BAFU 2011) gilt. Sie ist mit den vorgesehenen Massnahmen einverstanden.

Strassenlärm

Die LS bemerkt, dass die Strassenlärmsituation für die Betriebsphase ausführlich abgehandelt wird. Weiter stellt sie fest, dass auf dem gesamten Perimeter der Seftigenstrasse ein lärmindernder Belag (SDA4) eingebaut sowie eine Geschwindigkeitsreduktion umgesetzt werden. Trotz der quellenseitigen Massnahmen verbleiben IGW-Überschreitungen an zwei Gebäuden. Lärmschutzwände wurden für die Gebäude geprüft, diese sind aus unterschiedlichen Gründen nicht umsetzbar. Die LS findet die entsprechenden Begründungen im UVB sowie in den Erleichterungsanträgen nachvollziehbar.

Aus Sicht des *Amts für Umweltschutz der Stadt Bern AfU (11)* sind die Unterlagen plausibel und sie sind mit den Erleichterungsanträgen einverstanden.

Die LS und das AfU stimmen den zwei Erleichterungsanträgen zu.

Erschütterung

Die LS hält fest, dass gemäss Prognose bei einzelnen Liegenschaften die Anhaltswerte der DIN 4150-2 überschritten oder nur knapp eingehalten werden. Die LS unterstützt den Einbau von Sylomer-Isolationen als daraus resultierende Massnahmen.

Das AfU findet die Unterlagen nachvollziehbar und plausibel und ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden. Es formuliert jedoch Auflagen.

Auflagen

6. Das Masse-Federsystem ist sorgfältig einzubauen, so dass keine Körperschallbrücken entstehen.
7. Bei kritischen Liegenschaften sind die Erschütterungs- und Körperschallbelastungen vor und nach Ausführung der Arbeiten durch Messungen zu ermitteln. Die Ergebnisse sind dem Amt für Umweltschutz der Stadt Bern zuzustellen.

Hinweis

- Der Gesuchsteller ist verpflichtet, bei den betroffenen Liegenschaften Schallschutzmassnahmen zu finanzieren.

2.3 Lichtimmissionen

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (4) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass die Beleuchtungssituation während der Betriebsphase verbessert wird. Es wurde ein Beleuchtungskonzept erarbeitet, in den gezielten Anpassungen an der Beleuchtung sowohl die Sicherheit als auch die visuelle Qualität des Strassenraums erhöhen. Mit der Umsetzung des Beleuchtungskonzepts sowie der Massnahmen aus dem UVB geht die IMM davon aus, dass die Lichtemissionen massgeblich reduziert werden.

Das *Amt für Umweltschutz der Stadt Bern AfU (11)* weist darauf hin, dass gemäss den Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum (Stadt Bern, 2019) auf dem Gebiet der Stadt Bern eine Lichtfarbe von max. 3000 K einzuhalten ist.

Auflage

8. Die Lichtfarbe der Beleuchtungseinrichtung ist auf max. 3000 Kelvin zu begrenzen, wenn dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis

- Sollten dennoch sensible Wohnräume benachbarter Liegenschaften durch Blendimmissionen aufgrund der Beleuchtung wesentlich betroffen sein, muss die nachträgliche Anordnung von Massnahmen zur Emissionsbegrenzung ausdrücklich vorbehalten bleiben, sofern es sich um übermässige Einwirkungen im Sinne von Art. 11 Abs. 3 USG handelt. Im Bedarfsfall sind dazu die nötigen Abklärungen, Messungen und Berechnungen durch ein Fachbüro vorzunehmen.

2.4 Grundwasser

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* stellt fest, dass keine Bauten im Grundwasser oder eine Absenkung des Grundwasserspiegels vorgesehen sind. Auch wird das Grundwasser durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Hinweise

- Merkblatt Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen, AWA 2013
- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen, AWA 2023

2.5 Entwässerung

Nach Ansicht des *Amts für Wasser und Abfall AWA (1)* und der *Stadt Bern (13)* erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Entwässerung, sie formulieren jedoch Auflagen.

Auflagen

9. Nach Bauvollendung ist die neue Entwässerungssituation in der Werkinformation (Werkkataster Abwasser) und im GEP-Datenbestand nachzuführen.
10. Die Arbeitshilfe «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum» (Stadt Bern, 2025) ist bezüglich Ausführung und Dimensionierung der entsprechenden Elemente (Versickerung/Versickerungsanlage) zu berücksichtigen.
11. Das Tiefbauamt der Stadt Bern, Bereich Siedlungsentwässerung/Gewässer ist in die weitere Projektbearbeitung betreffend Siedlungsentwässerung miteinzubeziehen.

Hinweis

- Dimensionierung und Detailprojektierung der Abwasseranlagen wurden durch das AWA nicht überprüft. Diese sind nach den einschlägigen Normen der Fachverbände auszuführen. Abweichungen von den genannten Ausführungshinweisen sowie allfällige sich daraus ergebende funktionstechnische Mängel liegen in der Verantwortung der Bauherrschaft resp. des Planers. Die Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) sind zu berücksichtigen.

2.6 Boden

Aus Sicht der *Fachstelle Boden BO (6)* des *Amts für Landwirtschaft und Natur* erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Boden.

2.7 Abfälle

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* stimmt den Ausführungen im UVB nicht ganz zu. Es weist darauf hin, dass die allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik gemäss Art. 12 VVEA gilt. Das AWA stellt fest, dass im Entsorgungskonzept keine Begründung für die fehlende Verwertung von gewissen Abfallkategorien vorliegt.

Die *Stadt Bern* (13) formuliert Auflagen zum Umgang mit ausgebrochenen Asphaltbelägen und dem Einbau von ungeeignetem Aushubmaterial.

Kommentar AUE: In Absprache mit dem AWA wurde eine Auflage bzgl. Entsorgungskonzept formuliert.

Auflagen

12. Ein revidierte Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn dem AWA zur Prüfung einzureichen. Ist eine Verwertung oder Behandlung nicht möglich oder nicht sinnvoll, muss die Ablagerung in der Entsorgungstabelle Bauabfälle begründet werden. Die geprüften Verwertungs- und Behandlungsmöglichkeiten sind anzugeben.
13. Ausgebrochene Asphaltbeläge müssen auf dem PAK-Gehalt (chem. Zusammensetzung) hin untersucht werden und sind nach den Richtlinien «Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien» (BAFU 2023) zu entsorgen.
14. Das für den Wiedereinbau ungeeignete Aushubmaterial (z. Bsp. Lehm, Bauschutt) ist abzuführen und durch kiesiges Material zu ersetzen. Das Einfüllmaterial ist in Schichten von 30 cm einzubringen und maschinell zu verdichten.

2.8 Störfallvorsorge

Das *Kantonale Laboratorium KL* (5) ist mit den vorgesehenen Massnahmen einverstanden.

2.9 Flora, Fauna, Lebensräume

Aus Sicht der *Abteilung Naturförderung ANF* (7) des *Amts für Landwirtschaft und Natur* werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Flora, Fauna und Lebensräume im UVB nachvollziehbar und korrekt dargestellt. Die ANF ist mit den vorgeschlagenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen einverstanden formuliert jedoch Auflage. Dem Pflichtenheft UBB kann die ANF aus Naturschutzsicht zustimmen.

Die *Gemeinde Köniz* (14) wurde aktiv in das Projekt mit einbezogen und begrüsst die Massnahmen im Bereich Flora, Fauna, Lebensräume.

Die Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen wird aus Sicht ANF nicht benötigt, da die *Aster linosyris* nicht nachgewiesen werden konnte. Die ANF bzw. das *Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland RSTA* (12) können der Erteilung der Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere und der Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach Entsprechung der folgenden Auflagen zustimmen.

Kommentar AUE: Die Auflage Nr. 4.1 und 4.6 der ANF sind in den allgemeinen Auflagen (Ziffer 6.1) enthalten.

Auflagen

15. Die zu erhaltenden Einzelbäume sind gemäss VSS-Norm Baumschutz Nr. 640577a zu schützen. Entsprechend dürfen keine Eingriffe (z.B. Erdarbeiten, Lagerung von Material) im Wurzelbereich der Bäume (Baumkrone +2 m) erfolgen. Entsprechende Schutzmassnahmen sind bereits vor Baubeginn (z.B. Abzäunung des Wurzelbereichs) zu veranlassen.
16. Bereits bei der Einrichtung der Baustelle sind die im Projekt vorgeschlagenen und die mit der Baugewilligung verfügbaren Schutzmassnahmen zu berücksichtigen.
17. Die Schutz- und Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.
18. Für die Ansaat des Krautsaumes ist Saatgut mindestens aus der biogeographischen Grossregion (Jura, Mittelland, Alpennordflanke), wenn möglich jedoch aus der biogeographischen Kleinregion (Jura, Westliches Mittelland, Voralpen, Alpen) zu verwenden (siehe www.regioflora.ch/de/nutzung.html). Dazu ist bei der Bestellung des Saatguts das Saatgutunternehmen darüber zu informieren, in welcher Gemeinde das Saatgut verwendet werden soll.

19. Die Abteilung Naturförderung ist zur Umweltbauabnahme einzuladen.
20. Die Wirkungskontrolle ist auf 5 Jahre zu verlängern: Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Wirkung der realisierten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu überprüfen. Die Umweltbaubegleitung hat, sofern erforderlich, die nötigen Verbesserungsmassnahmen anzuordnen.

Hinweis

- Die Baumarten für die Ersatzpflanzungen sind mit Stadtgrün und die Fachstelle Umwelt Köniz abzusprechen.

2.10 Landschaft und Ortsbild

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2)* stellt fest, dass die relevanten Auswirkungen auf die Landschaft und das Ortsbild plausibel sind. Es weist darauf hin, dass die Stadtlandschaft umfassend beschrieben wird, auch wird in den Grundlagen das Kantonale Landschaftskonzept (KLEK) erwähnt. Weiter stellt das AGR fest, dass für die Realisierung der Betriebswendeschleife eine grosse Terrainveränderung notwendig sein wird, die für das Orts- und Landschaftsbild relevant ist. Auf Wunsch des AGR wurde der UVB ergänzt und nachvollziehbar erläutert, inwiefern sich diese Terrainveränderung auf die innere Landschaft und den Stadtraum auswirkt. Das AGR hat dazu keine Bemerkungen.

2.11 Kulturdenkmäler, Archäologische Stätten, historische Verkehrswege

Die *Stadt Bern (13)* weist darauf hin, dass Natursteinmauern sowohl für das Ortsbild wie auch in handwerklicher und kulturhistorischer Hinsicht von Bedeutung sind. Sie formuliert entsprechende Auflagen.

Der *Archäologische Dienst ADB (3) des Amts für Kultur* stellt fest, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass beim geplanten Vorhaben archäologische Funde oder Befunde tangiert und zerstört werden können, dies sowohl im Bereich der Haltestelle Schöneegg als auch der Haltestelle Sandrain. Im Raum Sandrain überschneidet sich der Projektperimeter zudem mit dem Bauprojekt des Schulhauses Morillon, wo der ADB die Arbeiten ebenfalls begleiten wird. Der ADB formuliert eine entsprechende Auflage.

Der *Oberingenieurkreis OIK II (8) des Tiefbauamts* stellt fest, dass die Massnahmen für den Bereich historische Verkehrswege sinnvoll und zielführend sind.

Auflagen

21. Sollten Arbeiten an Einfriedungen bei inventarisierten Objekten oder im Inventar der historischen Verkehrswege auf Berner Stadtboden betroffen sein, sind diese der städtischen Denkmalpflege vor Ausführung vorzulegen. Eingriffe sind dabei auf das notwendige Minimum zu beschränken und das ausgebaute Material (Natursteine) der Steinmauern ist wieder einzubauen. Es sind die bauzeitlichen Mörtel zu verwenden (z.B. Kalk statt Zement). Neue Fundamente, z.B. für Masten sind unterhalb der historischen Mauerfundamente zu erstellen.
22. Die Massnahme Kul-01 muss ergänzt werden: Die Bodeneingriffe im Bereich der Böschung neben der Haltestellen Sandrain und Schöneegg sind durch den archäologischen Dienst des Kantons Bern zu begleiten. [...]

2.12 Fuss- und Veloverkehr

Die *Fachstelle Langsamverkehr LV (10) des Tiefbauamts* weist darauf hin, dass sie in die Erarbeitung und Optimierung der Fuss- und Veloverkehrselemente involviert war. Die LV begrüsst das Vorhaben, insbesondere für den Veloverkehr kann eine substantielle Verbesserung erreicht werden.

Die *Stadt Bern (13)* weist darauf hin, dass für die Fahrradverbindung Wabern - Landoltstrasse (stadteinwärts) der Kurvenradius für Radfahrende beim Rechtsabbieger in die Landoltstrasse zu klein bemessen ist (insbesondere für Cargovelos).

Hinweis

- Der Abbiegeradius ist entsprechend der Fahrdynamik für die Velohauptroute Wabern - Landoltstrasse (Masterplan Stadt Bern) zu vergrössern respektive aufzuweiten.

3. Koordination mit Nebenbewilligungen

Die aufgeführten Nebenbewilligungen können aufgrund der Beurteilung durch die Fachstellen mit Auflagen erteilt werden.

<i>Nebenbewilligung</i>	<i>Zuständige Fachstelle</i>
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter oder schützenswerter Tiere nach Art. 20 NHG	ANF
Ausnahmebewilligung für die Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen nach Art. 18 NHG sowie Art. 27 und 28 NSchG	Regierungsstatthalteramt
Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG	AWA

4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der Vorgaben zum Umweltrecht

Auf der Grundlage der Aussagen im UVB sowie in den Stellungnahmen der Fachstellen kommen wir zum Schluss, dass das Vorhaben «Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3» die rechtlichen Vorgaben im Bereich Umwelt voraussichtlich einhält und mit Auflagen (Ziffer 6) bewilligt werden kann.

5. Antrag an die Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben «Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3» die Auflagen (Ziffer 6) zu berücksichtigen sowie die Hinweise in den Gesamtentscheid aufzunehmen.

Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. **Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sowie die Auflagen aus Genehmigung sind sach- und zeitgerecht umzusetzen.** Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe Hinweise je Umweltbereich).

Hinweis an die Leitbehörde:

Die relevanten Umweltanliegen aus den Stellungnahmen der Stadt Bern und Gemeinde Köniz wurden in unserer Beurteilung soweit gerechtfertigt und nötig in Rücksprache mit der Zuständigen Fachstelle in der vorliegenden Beurteilung aufgenommen (vgl. Auflagen 13, 14 und 21). Die Auflagen 3.1, 3.4, 3.5, 3.7-3.10, 3.12 und 3.13 der Stadt Bern sowie die Hinweise der Gemeinde Köniz sind für die Beurteilung der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben nicht relevant und wurden deshalb nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen. Wir empfehlen der Leitbehörde diese zu berücksichtigen, da sie für die korrekte Abwicklung des Verfahrens relevant sind.

6. Liste Auflagen

6.1 Allgemeine Auflagen

Hier sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgeführt.

- i. Die Massnahmen im UVB, die Auflagen aus der Genehmigung sowie die Merkblätter, Normen und Richtlinien sind in die "Besonderen Bestimmungen" der Unternehmerausschreibungen und in die Werkverträge zu integrieren und den am Bauvorhaben Beteiligten (inkl. Maschinenführer) zur Kenntnis zu bringen.
- ii. Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden (Leitbehörde, Fachstellen, kommunale Baupolizei) umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, welche eine Neubeurteilung des Projekts erfordert.
- iii. Die Bauherrschaft und die Bauleitung haben den Umfang der Geländeänderungen gemäss Projekt abzustecken. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellenbereichen (Bauten und Anlagen, Installationen, Terrainanpassungen etc.), dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten oder Installationsplätze eingerichtet oder Material jeglicher Art (Bau- und Erdmaterialien, Geräten und Maschinen, etc.) zwischendeponiert oder abgelagert werden. Auf jede unnötige Terrainveränderung ist zu verzichten. Sämtliche temporär beanspruchten Flächen / Räume sind nach Abschluss der Bauarbeiten dem Ausgangszustand entsprechend wiederherzustellen.
- iv. Genehmigte Eingriffe in Baumbestände und geschützte oder schützenswerte Lebensräume sind auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken. Angrenzende Bestände bzw. Lebensräume sind vor jeglichen Schäden zu schützen.
- v. Die UBB erstellt nach Abschluss der Bauarbeiten einen Schlussbericht über die Umsetzung der einzelnen Umweltschutzmassnahmen sowie der Auflagen aus der Genehmigung (mit einer tabellarischen Übersicht und einer Fotodokumentation).

6.2 Spezifische Auflagen

1. In die Submission der Bautransporte ist die Auflage aufzunehmen, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten und über ein geschlossenes Dieselpartikelfiltersystem verfügen.
2. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in der Submissionsbeilage «Lufthygienische Anforderungen für kantonale Bauvorhaben» des kantonalen Tiefbauamtes aufgeführten Massnahmen entsprechend umzusetzen.
3. Mittels Liste der Transportfahrzeuge ist vor Baubeginn zu Händen des Amtes für Umweltschutz der Stadt Bern nachzuweisen, dass die Anforderungen (für die erste Bauphase) eingehalten werden.
4. Mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Bern sind die Nachweise für die folgenden Bauphasen abzusprechen.
5. Für die Strassentransporte sind primär Basisnetzstrassen sowie die Autobahnen zu benutzen. Fahrten durch Wohngebiete sind zu vermeiden.
6. Das Masse-Federsystem ist sorgfältig einzubauen, so dass keine Körperschallbrücken entstehen.
7. Bei kritischen Liegenschaften sind die Erschütterungs- und Körperschallbelastungen vor und nach Ausführung der Arbeiten durch Messungen zu ermitteln. Die Ergebnisse sind dem Amt für Umweltschutz der Stadt Bern zuzustellen.
8. Die Lichtfarbe der Beleuchtungseinrichtung ist auf max. 3000 Kelvin zu begrenzen, wenn dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
9. Nach Bauvollendung ist die neue Entwässerungssituation in der Werkinformation (Werkkataster Abwasser) und im GEP-Datenbestand nachzuführen.
10. Die Arbeitshilfe «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum» (Stadt Bern, 2025) ist bezüglich Ausführung und Dimensionierung der entsprechenden Elemente (Versickerung/Versicherungsanlage) zu berücksichtigen.

11. Das Tiefbauamt der Stadt Bern, Bereich Siedlungsentwässerung/Gewässer ist in die weitere Projektbearbeitung betreffend Siedlungsentwässerung miteinzubeziehen.
12. Ein revidierte Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn dem AWA zur Prüfung einzureichen. Ist eine Verwertung oder Behandlung nicht möglich oder nicht sinnvoll, muss die Ablagerung in der Entsorgungstabelle Bauabfälle begründet werden. Die geprüften Verwertungs- und Behandlungsmöglichkeiten sind anzugeben.
13. Ausgebrochene Asphaltbeläge müssen auf dem PAK-Gehalt (chem. Zusammensetzung) hin untersucht werden und sind nach den Richtlinien «Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien» (BAFU 2023) zu entsorgen.
14. Das für den Wiedereinbau ungeeignete Aushubmaterial (z. Bsp. Lehm, Bauschutt) ist abzuführen und durch kiesiges Material zu ersetzen. Das Einfüllmaterial ist in Schichten von 30 cm einzubringen und maschinell zu verdichten.
15. Die zu erhaltenden Einzelbäume sind gemäss VSS-Norm Baumschutz Nr. 640577a zu schützen. Entsprechend dürfen keine Eingriffe (z.B. Erdarbeiten, Lagerung von Material) im Wurzelbereich der Bäume (Baumkrone +2 m) erfolgen. Entsprechende Schutzmassnahmen sind bereits vor Baubeginn (z.B. Abzäunung des Wurzelbereichs) zu veranlassen.
16. Bereits bei der Einrichtung der Baustelle sind die im Projekt vorgeschlagenen und die mit der Baubewilligung verfügbaren Schutzmassnahmen zu berücksichtigen.
17. Die Schutz- und Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.
18. Für die Ansaat des Krautsaumes ist Saatgut mindestens aus der biogeographischen Grossregion (Jura, Mittelland, Alpennordflanke), wenn möglich jedoch aus der biogeographischen Kleinregion (Jura, Westliches Mittelland, Voralpen, Alpen) zu verwenden (siehe www.regioflora.ch/de/nutzung.html). Dazu ist bei der Bestellung des Saatguts das Saatgutunternehmen darüber zu informieren, in welcher Gemeinde das Saatgut verwendet werden soll.
19. Die Abteilung Naturförderung ist zur Umweltbauabnahme einzuladen.
20. Die Wirkungskontrolle ist auf 5 Jahre zu verlängern: Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Wirkung der realisierten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu überprüfen. Die Umweltbaubegleitung hat, sofern erforderlich, die nötigen Verbesserungsmassnahmen anzuordnen.
21. Sollten Arbeiten an Einfriedungen bei inventarisierten Objekten oder im Inventar der historischen Verkehrswege auf Berner Stadtboden betroffen sein, sind diese der städtischen Denkmalpflege vor Ausführung vorzulegen. Eingriffe sind dabei auf das notwendige Minimum zu beschränken und das ausgebaute Material (Natursteine) der Steinmauern ist wieder einzubauen. Es sind die bauzeitlichen Mörtel zu verwenden (z.B. Kalk statt Zement). Neue Fundamente, z.B. für Masten sind unterhalb der historischen Mauerfundamente zu erstellen.
22. Die Massnahme Kul-01 muss ergänzt werden: Die Bodeneingriffe im Bereich der Böschung neben der Haltestellen Sandrain und Schöneegg sind durch den archäologischen Dienst des Kantons Bern zu begleiten. [...]

7. Schlussbemerkungen

7.1 Gebühren

Gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen FLG dürfen gegenüber Behörden und Organisationseinheiten der Verwaltung und ihrer Anstalten keine Gebühren erhoben werden.

7.2 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und UVP-Entscheid

Der UVP-Entscheid ist im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu publizieren mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können (Art. 5 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns sowie den beteiligten Fachstellen zu gegebener Zeit eine Kopie des Genehmigungsentscheides zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie

Sina Kessler

21.01.2026 10:15

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur

Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Sina Kessler

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in

Visum: boce

Anhang: Stellungnahmen der Fachstellen
(haben Sie alle bereits mit direkter Post erhalten)

Kopie ohne Teilbeurteilungen (per E-Mail):

- Beteiligte Fachstellen gemäss Anhang

Anhang

Stellungnahmen der Fachstellen

Amt, Fachstelle	Umweltbereich(e)	Stellungnahme vom
(1) Amt für Wasser und Abfall AWA, Abteilungen Betriebe und Abfall, Siedlungswasserwirtschaft	Grundwasser, Gewässerschutz, Entwässerung, Abfälle, Entsorgung	14. November 2025
(2) Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung O+R	Landschafts- und Ortsbildschutz, Raumplanung	19. November 2025 und 17. Dezember 2025
(3) Amt für Kultur AK, Archäologischer Dienst ADB	Archäologie	20. November 2025
(4) Amt für Umwelt und Energie AUE, Abteilung Immissionsschutz IMM	Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Menschen), Luftreinhaltung, Nichtionisierende Strahlung	24. November 2025
(5) Kantonales Laboratorium KL Abteilung Umweltsicherheit	Störfallvorsorge	18. November 2025
(6) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fachstelle Boden BO	Bodenschutz	28. Oktober 2025
(7) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF	Flora, Fauna, terrestrische Lebensräume	13. November 2025
(8) Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis OIK II	Historische Verkehrswege nach IVS	24. November 2025
(9) Tiefbauamt TBA, Fachstelle Lärmschutz LS	Lärm von Gemeindestrassen, Erschütterung	13. Januar 2026
(10) Tiefbauamt TBA, Fachstelle Langsamverkehr LV	Velowege	21. November 2025
(11) Amt für Umweltschutz der Stadt Bern AfU	Luftreinhaltung, Lärm von Gemeindestrassen, Lichtimmissionen, Erschütterungen	26. November 2025
(12) Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (RSTA)	Ausnahme für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze	02. Dezember 2025
(13) Stadt Bern	Kulturdenkmäler und Ortsbild, Gewässer, Velowege, Abfälle, Entsorgung	20. November 2025
(14) Gemeinde Köniz, Abteilungen Verkehr und Unterhalt, Gemeindebetriebe sowie Umwelt und Landschaft	Gewässerschutz, Flora, Fauna, Lebensräume, Lichtimmissionen	19. und 24. November 2025



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kantons Bern
Adrian Gugger
Schermenweg 11
3001 Bern

Geschäfts-Nr. AWA	279770	14. November 2025
Geschäfts-Nr. Leitbehörde	420.20090 / UVP-Nr. 1070	

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinden	Bern und Köniz	
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Oberingenieurkreis II, Tiefbauamt des Kantons Bern, Schermenweg 11, 3001 Bern	
Standort	Kantonsstrasse Nr. 221 Bern - Toffen	
Koordinaten	2 600 508 / 1 197 849	
Gesuch vom	27. Oktober 2025	
Vorhaben	Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstrasse bis Sandrain, Projekt 3	
Gesuchsunterlagen	Strassenplandossier (digitale Daten)	
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich üB	
Leitverfahren	Strassenplanverfahren	
Ansprechpersonen	Abfallentsorgung	
	Lema Tamara	+41 31 633 39 77
	Abwasserentsorgung	
	Battaglia Reto	+41 31 633 38 22
	Baulicher Grundwasserschutz	
	Silberer Andrea	+41 31 635 53 07
	Industrie, Gewerbe, Tankanlagen	
	Beaux Nathalie	+41 31 633 39 65
	Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	
	Schüpbach Beat	+41 31 633 39 87

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.
- 1.2. Dimensionierung und Detailprojektierung der Abwasseranlagen wurden durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) nicht überprüft. Diese sind nach den einschlägigen Normen und Richtlinien der Fachverbände auszuführen. Abweichungen von den genannten Ausführungshinweisen sowie allfällige sich daraus ergebende funktionstechnische Mängel liegen in der Verantwortung der Bauherrschaft resp. des Planers. Die Vorgaben des GEP sind zu berücksichtigen.

Abfallentsorgung

- 1.3. Den Massnahmen in Ziff. 5.14. Abfälle, umweltgefährdende Stoffe im Umweltverträglichkeitsbericht vom 24. Oktober 2025 des Tiefbauamtes des Kantons Bern über das Vorhaben Knoten Seftigen-/Morillonstrasse bis Sandrain, Projekt 3 wird aus Sicht der Fachstelle Abfall zugestimmt.
- 1.4. Den dazugehörigen Ausführungen kann nur teilweise zugestimmt werden. Es gilt nämlich die allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik gemäss Art. 12 VVEA. Im vorliegenden Entsorgungskonzept liegt keine Begründung für die fehlende Verwertung von gewissen Abfallkategorien (bspw. Bund- und Randsteine, Foundationsschichten usw.) vor. Ist eine Verwertung oder Behandlung nicht möglich oder nicht sinnvoll, muss die Ablagerung in der Entsorgungstabelle Bauabfälle begründet werden. Die geprüften Verwertungs- und Behandlungsmöglichkeiten sind anzugeben.

Abwasserentsorgung

- 1.5. Das Bauvorhaben wird aus Sicht Abwasserentsorgung als umweltverträglich beurteilt; den Schlussfolgerungen des Umweltverträglichkeitsbericht Hauptuntersuchung kann zugestimmt werden. Aus Sicht Abwasserentsorgung bestehen gegenüber dem Bauvorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

Grundwasserschutz

- 1.6. Für das Bauvorhaben sind keine Bauten im Grundwasser oder eine Absenkung des Grundwasserspiegels (vgl. Art. 26 Abs. 2 Bst d und g KGV) ausgewiesen und daher nicht Bestandteil dieses Fachberichts. Siehe dazu auch das kantonale «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen».
- 1.7. Gemäss «Umweltverträglichkeitsbericht Hauptuntersuchung» vom 24.10.2025 wird das Grundwasser (inkl. potenzielles Hangwasser) durch das geplante Vorhaben nicht tangiert und es sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.
- 1.8. Aus Sicht Grundwasserschutz wird das geplante Vorhaben als umweltverträglich beurteilt.

Versickerung

- 1.9. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflage bzw. Arbeitshilfe «Urbaner Wasserhaushalt» der Stadt Bern kann das Vorhaben betreffend Versickerung/Versickerungsanlagen aus Sicht des Grundwasserschutzes als umweltverträglich beurteilt werden resp. können wir dem geplanten Regenabwasser-/Versickerungskonzept aus Sicht Grundwasserschutz zustimmen.

Industrie und Gewerbe

- 1.10. Das Vorhaben wird aus Sicht der Fachstelle Industrie, Gewerbe, Tankanlagen (Baustellenentwässerung) als umweltverträglich beurteilt. Gemäss Entw-01 ist vorgesehen, der Behörde (Gemeinde Bern) ein Baustellenentwässerungskonzept zur Genehmigung einzureichen.

Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

- 1.11. Das Vorhaben wird aus Sicht der Fachstelle Industrie, Gewerbe, Tankanlagen als umweltverträglich beurteilt.

2. Antrag

Wir beantragen dem Projekt die Gewässerschutzbewilligung zu erteilen und folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Generell

Abwasserentsorgung

- 3.1. Nach Bauvollendung ist die neue Entwässerungssituation in der Werkinformation (Werkkataster Abwasser) und im GEP-Datenbestand nachzuführen.

Versickerung

- 3.2. Die Arbeitshilfe «Urbaner Wasserhaushalt - Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum» der Stadt Bern (Version 1.0, Februar 2025) gilt als integrierender Bestandteil dieses Fachberichts und ist bezüglich Ausführung und Dimensionierung der entsprechenden Elemente (Versickerung/Versickerungsanlagen) zu berücksichtigen.

4. Hinweise

Es wird auf folgende Merkblätter hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- 4.1. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)
- 4.2. Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (April 2013)

5. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Steiner Oliver
PV0P58

Digital signiert von
Steiner Oliver PV0P58
Datum: 2025.11.17
08:26:02 +01'00'

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)
- Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (April 2013)

Kopie (per E-Mail)

- AUE, Cécile Bourigault: cecile.bourigault@be.ch

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG), Art. 19 und 43
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), Art. 32 und Anhang 4
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV), Art. 26
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG), Art. 4 und 5

2. Bewilligungstatbestände

Gemäss Art. 26 KGV ist u.a. für folgende Vorhaben eine Gewässerschutzbewilligung erforderlich:

- Freilegen des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen
- Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels
- Spezialtiefbauarbeiten im Grundwasserbereich

3. Gesuchseingabe

Gesuche für die unter Ziffer 2 erwähnten Vorhaben sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens zusammen mit dem Baugesuchsformular 1.0, dem Zusatzformular "BiG Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen" sowie den notwendigen Unterlagen bei der Gemeinde, zu Händen des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), einzureichen.

4. Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen

Für Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen und -arealen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss Anhang 4 Ziffer 22 und 23 GSchV sowie die Bestimmungen des jeweiligen Schutzzonenreglements. In der Weiteren Schutzzone (Zone S3) sind keine Bauten zulässig, welche die schützende Deckschicht wesentlich vermindern oder den Grundwasserleiter tangieren. In der Engeren Schutzzone (Zone S2) und im Fassungsgebiet (Zone S1) besteht u.a. ein generelles Bau- und Grabungsverbot.

5. Bauvorhaben im Gewässerschutzbereich Au

Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich Au **keine Anlagen** erstellt werden, die **unter dem mittleren Grundwasserspiegel** liegen. Die Behörde (AWA) kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflussskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Das Gesuch für eine Ausnahmegewilligung ist mit dem Baugesuch einzureichen und muss ein hydrogeologisches Gutachten mit dem Nachweis über das Einhalten der 10 Prozent-Regel enthalten. Der rechnerische Nachweis hat gemäss den unter Ziffer 7.1 beschriebenen Fällen 4 bis 6 zu erfolgen. Allfällige bautechnische Ersatzmassnahmen sind mittels Systemplänen zu belegen. Es wird empfohlen, grössere Bauvorhaben möglichst frühzeitig (vor Baueingabe) mit dem AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, zu besprechen.

6. Allgemeine Auflagen

Planung und Ausführung sämtlicher Arbeiten im Zusammenhang mit Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen müssen von einer **hydrogeologisch kompetenten Fachperson** begleitet und überwacht werden.

Durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile dürfen weder ein Aufstau noch wesentliche Veränderungen der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen. Dazu sind wenn nötig geeignete Massnahmen (Einbau von Umlaufdrainagen und/oder Querriegel etc.) vorzusehen. Alle Bauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel (HW) müssen zwingend wasserdicht erstellt werden. Gebäudedrainagen dürfen nur oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) erstellt werden.

Es dürfen nur Baustoffe und Materialien (z.B. Fugenabdichtungen, Beschichtungen, Injektionsmittel und Zusätze etc.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe in das Grundwasser abgeben.



6.1 Baugrubenabschlüsse

Im Gewässerschutzbereich A_U ist möglichst auf Baugrubenabschlüsse zu verzichten, oder es sind temporäre Abschlüsse zu wählen (z.B. rückziehbare Spundwände). Dichte, permanente Baugrubenabschlüsse (z.B. Nagelwände, Schlitzwände, Pfahlwände, Rühlwände, verlorene Spundwände) unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels sind nicht zulässig. Sickerbeton darf nur über den wasserführenden Bodenschichten eingesetzt werden.

6.2 Bodenveränderungen / Anker / Pfählungen

Im Gewässerschutzbereich A_U sind Verfahren, welche die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters oder der Grundwasser führenden Schichten beeinträchtigen, grundsätzlich nicht gestattet. Dazu gehören u.a. Injektionen, Bodenveränderungen (Rütteldruckverfahren und Bodenstabilisierungen mit hydraulischen Bindemitteln).

Tabelle für die Zulässigkeit von Tiefenfundationen und Anker (*nicht abschliessend*):

Gewässerschutzbereich	A _U	A _U	A _U	A _O / üB	A _O / üB
Massnahme liegt	oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels	zwischen höchstem und mittlerem Grundwasserspiegel	unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels	oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels	unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels
Zuständigkeit	Gemeinde	AWA	AWA	Gemeinde	AWA
verroht gebohrte Bohrpfähle	X	X	X *	X	X
verroht gebohrte Mikropfähle mit Gewebesack	X	X	X *	X	X
unverroht gebohrte Bohrpfähle (Direktbohrpfähle)	X	O **	O	X	O **
unverpresste Rammpfähle / Injektionsrammpfähle	X	X	X *	X	X
verpresste Rammpfähle	X	O **	O	X	X
Hochdruckinjektionen	X	O	O	X	O
Selbstbohranker / Anker ohne Gewebesack / Nägel	X	O **	O	X	O **
verroht gebohrte Anker, mit Gewebesack	X	X	X *	X	X

Legende: X zulässig / O nicht zulässig / * nur zulässig wenn 10 Prozent-Regel erfüllt wird / ** situative Beurteilung durch AWA

6.3 Hinterfüllungen

Alles aussen liegende Schalungsmaterial muss vor dem Ziehen der Spundwände oder vor Einbringung der Hinterfüllung entfernt werden. Press-Spanplatten oder andere nicht inerte Materialien als verlorene Schalung zwischen Spundwänden und Betonmauern sind untersagt. Als Trennschicht sind z.B. dickwandige Geotextilien (Produktebeispiele: Teguplast, Enkadrain CK) oder gleichwertige Materialien zulässig.

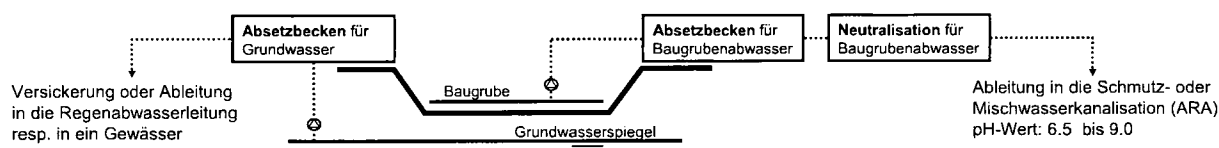
Hinterfüllungen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) sind ausschliesslich mit natürlichem, unverschmutztem kiesig-sandigem Material auszuführen. Das Verwenden von Bauabfällen und verunreinigten Materialien als Hinterfüll- oder Auffüllmaterial in der Baugrube ist verboten.

6.4 Baustellenentwässerung

Das kantonale Merkblatt «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen» ist zu beachten.

Gefördertes, nicht verschmutztes Abwasser (**Grundwasser**) soll möglichst wieder versickert werden. Kleinere Wassermengen aus Grundwasserabsenkungen können auch einer Regenabwasserleitung oder direkt einem Vorfluter zugeleitet werden, sofern nicht andere Belange (z.B. des Naturschutzes, Rechte Dritter) entgegenstehen. Es darf nur mit Bewilligung der Gemeinde und nach Absprache mit der ARA in die Schmutz- oder Mischwasserleitung eingeleitet werden.

Das Baugrubenabwasser ist über eine entsprechende Vorbehandlung (Absetzbecken, Neutralisation) nach Absprache mit der Gemeinde in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation (ARA) einzuleiten. Anfallendes zementhaltiges Waschabwasser von Krankübeln, Umschlaggeräten etc. ist dem Betonwerk zurückzuführen oder vor der Ableitung (ARA) zu neutralisieren.



6.5 Sickerleitungen (Drainageleitungen)

Im Bereich nutzbarer Grundwasservorkommen sowie ihrer Randgebiete und im Einzugsgebiet von Quellen dürfen Sickerleitungen nur über dem langjährigen höchsten Grundwasserspiegel verlegt werden.

Grundsätzlich darf kein Sicker-, Schicht- oder Hangwasser (= Grundwasser) gefasst und dauernd abgeleitet werden. Es soll im Boden verbleiben und muss mit Hilfe von Sickerteppichen, Düken und Hinterfüllungen aus unverschmutztem, durchlässigem, kiesig-sandigem Material unter oder neben Gebäuden durchgeleitet und versickert werden.

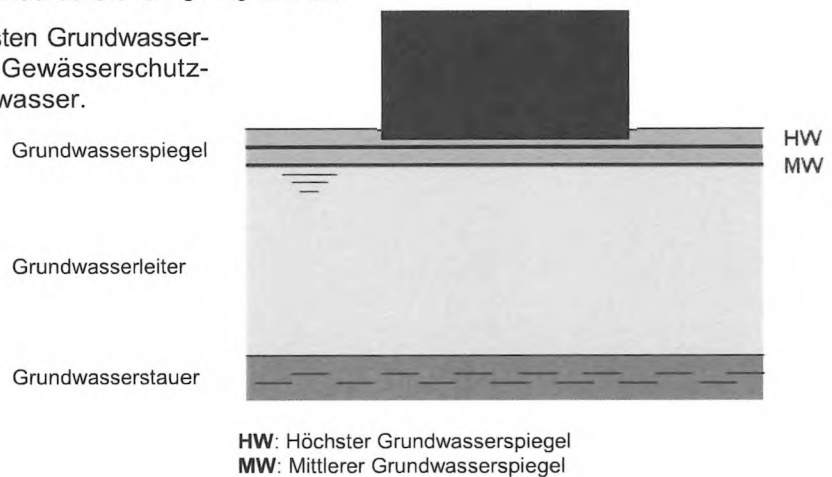
Ausserhalb nutzbarer Grund- und Quellwasservorkommen sowie deren Randgebiete kann das AWA in begründeten Ausnahmefällen Sickerleitungen bzw. Drainagen zur Verhinderung terrainnaher Grundwasserspiegel, Hanginstabilitäten etc. bewilligen. Permanente Ableitungen benötigen eine Gewässerschutzbewilligung des AWA.

7. Bewilligungspraxis und erforderliche Nachweise für Bauten im Grundwasser

Bauhilfsmassnahmen und Fundationen, welche die Durchflusskapazität des Grundwasserleiters zusätzlich zum Bauwerk bleibend beeinträchtigen, sind unerwünscht und werden in der Regel nicht bewilligt.

Fall 1 Gilt für die Gewässerschutzbereiche A_U / A_O und $\bar{u}B$

Bauvorhaben oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) benötigen keine Gewässerschutzbewilligung für Bauten im Grundwasser.

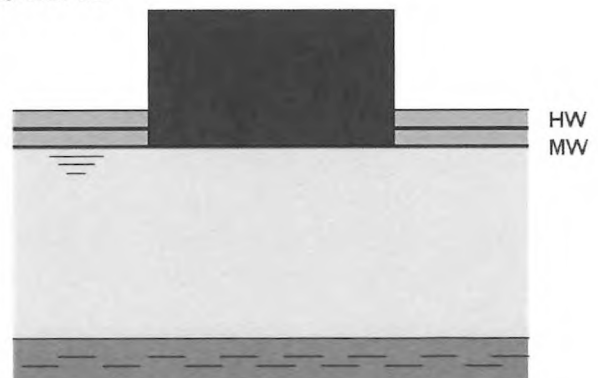


Fall 2 Gilt für die Gewässerschutzbereiche A_U / A_O und $\bar{u}B$

Bauvorhaben oberhalb des langjährigen mittleren Grundwasserspiegels (MW) benötigen, sofern das Freilegen des Grundwasserspiegels nicht ausgeschlossen werden kann, eine Gewässerschutzbewilligung.

Hinweis:

Zur Gewährleistung der Grundwasserzirkulation beim höchstmöglichen Grundwasserspiegel (HW) sind geeignete Massnahmen vorzusehen (z.B. Umlaufdrainage).



Fall 3 Gilt für die Gewässerschutzbereiche A_O und $\bar{u}B$

In den Gewässerschutzbereichen A_O und $\bar{u}B$ benötigen Bauvorhaben unterhalb des langjährigen mittleren Grundwasserspiegels (MW) in jedem Falle eine Gewässerschutzbewilligung des AWA.

7.1 Generelle Bestimmungen für die Fälle 4 bis 6

Für den Nachweis der Durchflusskapazität gilt der massgebende Gebäudeschnitt senkrecht zur Grundwasserflussrichtung.

Bei der Beurteilung des Durchflussquerschnitts sind nicht nur die Querschnittfläche des in das Grundwasser eintauchenden Gebäudes, sondern auch weitere im Untergrund verbleibende Bauhilfsmassnahmen wie Baugrubenabschlüsse, Pfahlreihen und Ankerlagen (auch ausserhalb der Baugrube) zu berücksichtigen.

Fall 4 Gilt für den Gewässerschutzbereich Au

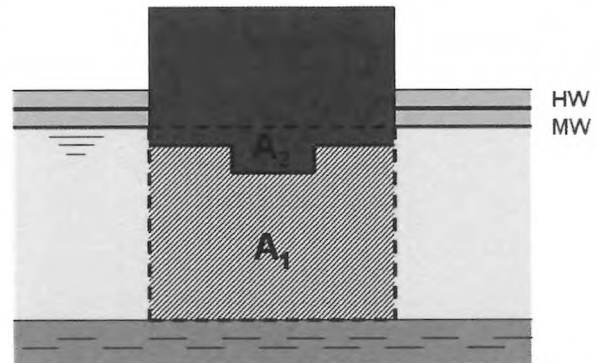
Nachweis für eine Ausnahmegewilligung bei Bauten mit Flachfundation

Der Durchlässigkeitsbeiwert k und das hydraulische Gefälle i können als konstant angenommen werden.

Nachweis der 10%-Regel:

$$A_1 \geq 0.9 \cdot (A_1 + A_2)$$

(Berechnungsformel für den Durchfluss: $Q = k \cdot A \cdot i$)



A_1 : Fläche des Grundwasserleiters unterhalb des Bauwerks
 A_2 : Fläche des Bauwerks im Grundwasser unterhalb MW

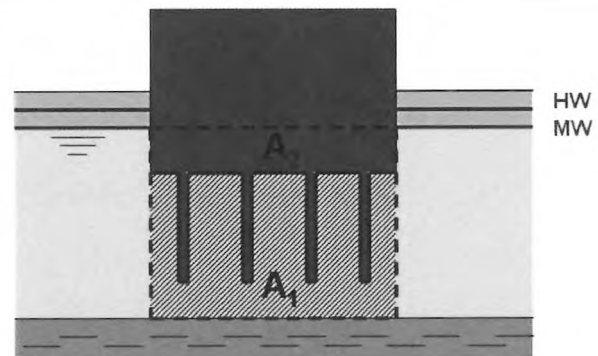
Fall 5 Gilt für den Gewässerschutzbereich Au

Nachweis für eine Ausnahmegewilligung bei Bauten mit Tiefenfundation (z.B. Pfähle)

Der Durchlässigkeitsbeiwert k und das hydraulische Gefälle i können als konstant angenommen werden.

Nachweis der 10%-Regel:

$$A_1 \geq 0.9 \cdot (A_1 + A_2)$$



A_1 : Fläche des Grundwasserleiters unterhalb des Bauwerks
 A_2 : Fläche des Bauwerks im Grundwasser unterhalb MW inkl. Fundation (z.B. Pfähle)

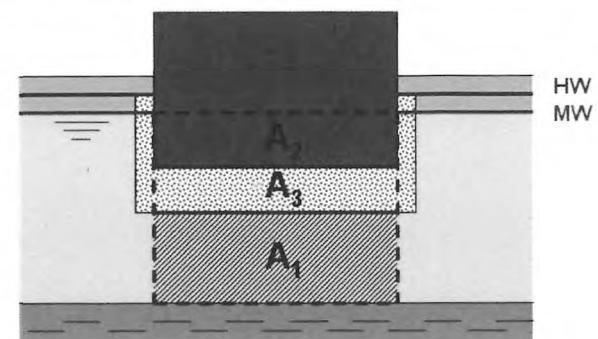
Fall 6 Gilt für den Gewässerschutzbereich Au

Nachweis für eine Ausnahmegewilligung unter Berücksichtigung von Ersatzmassnahmen. Die ursprüngliche Durchflusskapazität (bei Grundwasserhochstand HW) ist mit Sickerteppichen, Düken und/oder Hinterfüllungen aus entsprechend durchlässigem, kiesig-sandigem Material (kein Geröll) wieder herzustellen, dabei sind die Filterkriterien zu beachten.

Das hydraulische Gefälle i kann als konstant angenommen werden.

Nachweis der 10%-Regel:

$$A_1 \cdot k_1 + A_3 \cdot k_3 \geq 0.9 \cdot (A_1 + A_2 + A_3) \cdot k_1$$



A_1 : Fläche des Grundwasserleiters unterhalb der Ersatzmassnahme
 A_2 : Fläche des Bauwerks im Grundwasser unterhalb MW
 A_3 : Fläche der Ersatzmassnahme beim Bauwerk
 k_1 : Durchlässigkeitsbeiwert des Grundwasserleiters
 k_3 : Durchlässigkeitsbeiwert der Ersatzmassnahme



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Philipp Bergamelli
+41 31 636 72 88
philipp.bergamelli@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Tiefbauamt des Kantons Bern OIK II
Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

G.-Nr.: 2023.DIJ.7134
Ihre Referenz: 42020090 / UVP-Nr. 1070

19. November 2025

Fachbericht **Raumplanung und Landschaftsschutz zu UVP Hauptuntersuchung**

Gemeinden	Köniz, Bern
Bauherrschaft	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis (OIK) II Schermenweg 11, 3001 Bern (Lead) und BERNMOBIL, Städtische Verkehrsbetriebe Bern Eigerplatz 3, 3000 Bern 14
Standort	Knoten Monbijoustrasse bis Knoten Sandrain
Koordinaten	2'599'752 / 1'198'216 bis 2'600'546 / 1'197'826
Vorhaben	Sanierung Strasse und Schienen, Umgestaltung Tramhaltestellen und Anpassung an BehiG, Neubau Tramwendeschlaufe (Betriebswendeschlaufe) Sandrain, Erstellung durchgehender Velowege, Verbesserung der Fusswegverbindungen sowie Minderung der Lärmbelastung
Schutzobjekte	geschützte Lebensräume gemäss Art. 18 NHG, historischer Verkehrsweg (IVS 10.3.10) von nationaler Bedeutung, Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS_0499), diverse schützens- und erhaltenswerte Gebäude sowie erhaltenswerte Baugruppe Sandrain West
UVP – Nr. des AUE	1070
Leitverfahren	kantonales Strassenplanverfahren
Ansprechpersonen	Adrian Gugger, Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK II
Koordination UVP	Cécile Bourigault, Amt für Umwelt und Energie (AUE)

Beurteilungsgrundlagen: Dossier Hauptuntersuchung

1. Beurteilung Stand Hauptuntersuchung

1.1 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Abschnitt 4.4 wurde gegenüber der Voruntersuchung vervollständigt und es wird auf die in der Stellungnahme des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 6. Juli 2023 genannten, das Gebiet Seftigen-Morillon betreffenden Massnahmen im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2021 eingegangen. Wir weisen darauf hin, dass der Wohnschwerpunkt Wabern, Morillongut auch im neuen RGSK 2025 enthalten sein wird – neu als Massnahme BM.S-SW.1.011. Das RGSK 2025 befindet sich zurzeit im Genehmigungsverfahren. Allenfalls muss der definitive Umweltverträglichkeitsbericht entsprechend der Neufassung des RGSK 2025 angepasst werden.

1.2 Landschaft und Ortsbild

Wie stimmen der Relevanzmatrix zu. Die darin als relevant erkannten Auswirkungen auf die Landschaft und das Ortsbild sind plausibel.

1.2.1 Ist-Zustand und Ausgangszustand

In Abschnitt 5.20.2 werden in Abbildung 21 (S. 83) die unterschiedlichen beschriebenen Teilgebiete neu in einer Karte verortet. Zudem wird die Stadtlandschaft umfassend beschrieben und in den Kontext mit dem Landschaftskonzept des Bundes gestellt. Hingegen fehlt unter den Grundlagen das Kantonale Landschaftskonzept (KLEK), was zu ergänzen ist.

1.2.2 Landschaftsmassnahmen

Wir stimmen den Massnahmen gemäss Abschnitt 5.20.4 zu. Dass für die Realisierung der Betriebswendeschleife eine grosse Terrainveränderung notwendig sein wird, ist auch für das Orts- und Landschaftsbild relevant. Sie wird zwar erwähnt, hingegen fehlen nachvollziehbare Erläuterungen, inwiefern sich diese Terrainveränderung auf die innere Landschaft und den Stadtraum auswirken wird.

2. Hinweise

Im UVB finden sich nach wie vor «Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden». Bitte entsprechend streichen.

3. Gebühren

Gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons und seiner Anstalten dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 57 Abs. 1 Bst. c Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2023; FHG, BSG 620.0). Das FHG gilt für die kantonalen Behörden und die kantonale Verwaltung (Art. 1 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 2). Für Fach- und Amtsberichte sind im kantonalen Strassenplanverfahren somit keine Gebühren geschuldet.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Philipp Bergamelli

19.11.2025 10:47

Geregeltes elektronisches Siegel - www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé - www.be.ch/signature

Philipp Bergamelli
Raumplaner

Kopie per Mail (Fachbericht als Word und PDF)
– AUE-KUNE: cecile.bourigault@be.ch

Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII

Von: Bergamelli Philipp, DIJ-AGR-OR
Gesendet: Mittwoch, 17. Dezember 2025 07:35
An: Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII
Betreff: AW: SEFT 3 Fachbericht AGR

Guten Morgen Herr Gugger

Gerne bestätige ich Ihnen, dass mit den unten angefügten Anpassungen die Genehmigungsvorbehalte ausgeräumt sind.

Mit freundlichen Grüssen

Philipp Bergamelli, Raumplaner
Telefon +41 31 636 72 88 (direkt), philipp.bergamelli@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 73 30, www.be.ch/agr

Von: Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII <adrian.gugger@be.ch>
Gesendet: Mittwoch, 17. Dezember 2025 07:13
An: Bergamelli Philipp, DIJ-AGR-OR <philipp.bergamelli@be.ch>
Cc: Kessler Sina, WEU-AUE-KUNE <sina.kessler@be.ch>; KÖNIG Pascal <p.koenig@csd.ch>; Ryser Simon <s.ryser@webroe.ch>
Betreff: SEFT 3 Fachbericht AGR

Guten Morgen Herr Bergamelli

Entschuldigung, dass ich Sie in dieser Angelegenheit nochmals kontaktiere.

Wäre es Ihnen möglich, uns bis Ende dieser Woche eine Rückmeldung zu geben?

Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, wenn in der Gesamtbeurteilung der UVP keine Genehmigungsvorbehalte aufgeführt werden müssten.

Besten Dank im Voraus für Ihre Unterstützung.

Ich wünsche Ihnen schöne Festtage.

Beste Grüsse
Adrian Gugger

Von: Bergamelli Philipp, DIJ-AGR-OR <philipp.bergamelli@be.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Dezember 2025 16:30
An: Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII <adrian.gugger@be.ch>
Betreff: AW: Fachbericht Strassenlärm

Guten Tag Herr Gugger

Besten Dank für die Gelegenheit die Anpassung kurz anzuschauen. Für mich passt das so wunderbar. Ich wünsche ein angenehmes Wochenende!

Mit freundlichen Grüssen

Philipp Bergamelli, Raumplaner
Telefon +41 31 636 72 88 (direkt), philipp.bergamelli@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 73 30, www.be.ch/agr

Von: Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII <adrian.gugger@be.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Dezember 2025 16:23
An: Bergamelli Philipp, DIJ-AGR-OR <philipp.bergamelli@be.ch>
Cc: Pascal König <p.koenig@csd.ch>; Kessler Sina, WEU-AUE-KUNE <sina.kessler@be.ch>; Bourigault Cécile Violène, WEU-AUE-KUNE <cecile.bourigault@be.ch>
Betreff: Fwd: Fachbericht Strassenlärm

Guten Tag Herr Bergamelli

Anbei leite ich Ihnen das E-Mail mit den Textstellen weiter die aufgrund ihres Fachberichts im UVB angepasst wurden (der überarbeitete UVB ist hochgeladen).
Ich hoffe, die Änderungen sind für Sie nun stimmig und Sie können die Genehmigungsvorbehalte zurücknehmen.
Besten Dank im Voraus für die Rückmeldung.

Ein schönes Wochenende wünscht
Adrian Gugger

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: KÖNIG Pascal <p.koenig@csd.ch>
Datum: 12. Dezember 2025 um 15:01:10 MEZ
An: "Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII" <adrian.gugger@be.ch>
Betreff: Fachbericht AGR

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Hallo Adrian

Hier die Textstellen des UVB HU SEFT 3 gemäss Fachbericht AGR angepasst wurden:

S. 11

4.4 Übereinstimmung mit der Raumplanung

4.4.1 Bund

Das Vorhaben tangiert gemäss Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) einen historischen Verkehrsweg von nationaler Bedeutung mit Substanz (IVS 10.3.10). Im Umfeld des Vorhabens ist gemäss Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) das geschützte Objekt Bern (ISOS_0499) verzeichnet. Ansonsten sind keine Inventare oder Schutzgüter des Bundes betroffen.

4.4.2 Kanton / Region

Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK 2025) enthält mehrere Festlegungen im Bereich der Seftigenstrasse und des nördlich davon gelegenen Gebiets *Morillon*:



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Archäologischer Dienst

Brünnenstrasse 66
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 98 00
adb.sab@be.ch
www.be.ch/archaeologie

Elena Prado
+41 31 633 98 98
adb.bauen@be.ch

Archäologischer Dienst, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis II
PF.
Schermenweg 11
3001 Bern

Referenz: 2025.BKD.1 / 1860625
Ihre Referenz: UVP-Nr. 1070 / 420.20090

20. November 2025

Fachbericht Archäologie

Gemeinde	Köniz, Bern
Gesuchsteller	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II
Standort/Adresse	Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstrasse bis Sandrain
Parzellen Nr.	diverse
Vorhaben / Pläne vom	Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonsstr. bis Sandrain, Projekt 3 / Oktober 2025

Beurteilungsgrundlagen:	Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, Art. 664, 702, 723 und 724) Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, Art. 16) Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, Art. 10 bis 10f und 64) Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, Art. 12 bis 13e) Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD) Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG, Art. 23 bis 26) Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV, Art. 19 bis 25)
-------------------------	---

1 Beurteilung des Vorhabens

Im Umweltverträglichkeitsbericht wird der Fachbereich Archäologie dargelegt. Es wird auch auf den Kontakt mit unserer Frau Stapfer hingewiesen, wonach die Bodeneingriffe im Bereich der Haltestelle Schöneegg zu begleiten sind.

Die aktuelle Massnahme für die Archäologie wurde seit der Umweltverträglichkeitsprüfung mit Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung 2023 jedoch geändert. Sie enthält auch nicht die Anweisung, die Arbeiten im Bereich der Haltestelle Schöneegg zu begleiten.

Vergleich Massnahme Stand 2023 vs. Stand 2025

2023 Massnahme Kul-01 Archäologie:

Alle Bodeneingriffe (inkl. Abhumusieren) auf der Morillonmatte sind durch den archäologischen Dienst des Kantons Bern zu begleiten. Der archäologische Dienst ist frühzeitig über die anstehenden Arbeiten zu informieren.

2025 Massnahme Kul-01 Archäologie:

Die Bodeneingriffe im Bereich der Böschung neben der Haltestelle Sandrain sind durch den archäologischen Dienst des Kantons Bern zu begleiten. Der archäologische Dienst ist frühzeitig über die anstehenden Arbeiten zu informieren. Bei archäologischen Funden ist unverzüglich der ADB zu informieren und die Arbeiten im betroffenen Bereich sind einzustellen.

Der Verdacht auf archäologische Reste besteht aber sowohl im Bereich der Haltestelle Schöneegg als auch der Haltestelle Sandrain. Im Raum Sandrain überschneidet sich der Projektperimeter des vorliegenden Vorhabens zudem mit dem Bauprojekt des Schulhauses Morillon, wo der Archäologische Dienst des Kantons Bern (ADB) die Arbeiten ebenfalls begleiten wird.

2 Antrag

Aus Sicht der Archäologie kann die beantragte Bewilligung erteilt werden.

3 Bedingungen

Keine Bemerkungen.

4 Auflagen

Wir können nicht ausschliessen, dass beim geplanten Bauvorhaben archäologische Funde oder Befunde tangiert und zerstört werden. Das ist gemäss Art. 5 Abs. 1 Denkmalpflegegesetz (DPG) zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, so müssen die bedrohten archäologischen Zeugnisse vorgängig der bauseitigen Zerstörung durch den ADB ausgegraben und dokumentiert werden (Art. 24, Abs. 1 DPG).

- Aufgrund des archäologischen Verdachts im Bereich des Projektperimeters, sind die Arbeiten im Raum der Haltestellen Sandrain und Schöneegg durch den ADB zu begleiten.
- Die Massnahme Kul-01 muss ergänzt werden:
Die Bodeneingriffe im Bereich der Böschung neben der Haltestellen Sandrain **und Schöneegg** sind durch den archäologischen Dienst des Kantons Bern zu begleiten. Der archäologische Dienst ist frühzeitig über die anstehenden Arbeiten zu informieren. Bei archäologischen Funden ist unverzüglich der ADB zu informieren und die Arbeiten im betroffenen Bereich sind einzustellen.

5 Gebühren

CHF 0.-

Freundliche Grüsse

Archäologischer Dienst

Elena Prado

20.11.2025 10:58

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Elena Prado
Wissenschaftliche Mitarbeiterin



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Moritz Dreher
+41 31 636 26 02
moritz.dreher@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11
3001 Bern

Bern, 24. November 2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde UVP-Nr. 1070

Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	2002252 / 23.002022-2
Dokumenten-Nr.	25.025190
Gemeinde	Köniz, Bern
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, 3001 Bern
Standort/Adresse	Kantonsstrasse Nr. 221 Bern - Toffen, 3098 Köniz
Vorhaben	42020090/Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3 / (UVP-Nr.1070)
UVP-Verfahren	Hauptuntersuchung
Leitverfahren	Strassenplanverfahren nach Strassengesetz (SG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

Luftreinhaltung

- Moritz Dreher, +41 31 636 26 02, moritz.dreher@be.ch

Lichtimmissionen

- Moritz Dreher, +41 31 636 26 02, moritz.dreher@be.ch

Nichtionisierende Strahlung

- Nicht betroffen

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Umweltverträglichkeitsbericht vom 24. Oktober 2025, CSD Ingenieure AG, 3007 Bern

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

B. Beurteilung des Vorhabens

Luftreinhalte – Bauphase und Transporte

Partikelfilter, Baurichtlinie

Seit 1. Januar 2009 gelten einheitliche Vorschriften für die Emissionen von Baumaschinen und Geräten auf sämtlichen Baustellen in der Schweiz. Diese neuen Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ersetzen die Massnahme G8 der Baurichtlinie Luft (Partikelfilterpflicht für Baumaschinen) und sind bei allen Bauvorhaben anzuwenden, welche ab 1. Januar 2009 baubewilligt werden.

Die Baurichtlinie Luft des Bundes (BauRLL), ergänzte Ausgabe vom 4. Februar 2016, konkretisiert die allgemein gehaltene Vorschrift zur Luftreinhalte auf Baustellen in Ziffer 88 Anhang 2 LRV. Sie zeigt auf, wie im Rahmen der Bewilligungsverfahren die wichtigsten Kategorien von Baustellen aufgrund der vorgesehenen Bauarbeiten mit Emissionen zu beurteilen und welche vorsorglichen Massnahmen anzuordnen sind. Die Richtlinie ist auf allen Baustellen anwendbar.

Das Bauvorhaben ist gemäss den Angaben im Umweltverträglichkeitsbericht, Kapitel 5.2 «Luftreinhalte» in die Massnahmenstufe B der BauRLL einzuordnen, somit sind zusätzlich zu den Basisanforderungen einer „guten Baustellenpraxis“ die spezifischen Massnahmen der Massnahmenstufe B anzuordnen. Mit den vorgesehenen Massnahmen Luft-01, Luft-02 und Luft-03 werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die in der Submissionsbeilage «Lufthygienische Anforderungen für kantonale Bauvorhaben» des kantonalen Tiefbauamtes aufgeführten Massnahmen entsprechend umzusetzen. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt (siehe Auflage).

Bautransporte

Der Schwerverkehr trägt massgeblich zu den übermässigen Belastungen der Luft mit Stickoxiden, mit Feinstaub und im Sommer grossflächig mit Ozon bei. Der kantonale Massnahmenplan zur Luftreinhalte 2015 / 2030 (MPL) verlangt daher in der Massnahme V4, bei Baustellen der öffentlichen Hand lufthygienische Auflagen für die Submission der Bautransportaufträge.

Dem aktuellen Stand hinsichtlich einer umweltfreundlichen Motorentechnologie sowie dem MPL wird mit dem Einsatz von Lastwagen, welche mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten und über ein geschlossenes Dieselpartikelfiltersystem verfügen, Rechnung getragen (siehe Auflage).

Luftreinhalte – stationäre Anlagen

Entsprechend dem technischen Bericht beinhaltet das Vorhaben keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV.

Luftreinhaltung – Strassenverkehr Betriebsphase

Bestimmungen

Aus dem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/30 (MPL) geht hervor, dass es sehr stark belastete Verkehrsachsen gibt - hauptsächlich in den kantonalen Zentren und deren Agglomerationen - auf denen die Immissionsgrenzwerte trotz der bis 2030 prognostizierten deutlichen Verbesserungen bei den Emissionsfaktoren lokal nicht eingehalten werden oder bei denen aufgrund der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Überschreitungen zu erwarten sind. An diesen Verkehrsachsen ist anlässlich von Planungen zu überprüfen, ob die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bis 2030 durch die Mehrbelastung der Planung in Frage gestellt wird (Massnahme V2 MPL). Nötigenfalls sind stufengerechte Massnahmen für eine verträgliche Verkehrsabwicklung vorzusehen (Massnahme V3 MPL).

Zur einheitlichen Bestimmung der zulässigen Mehrbelastung an einem Strassenabschnitt, hat die Fachstelle Immissionsschutz die Arbeitshilfe „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“ erstellt, in der auch die Anwendungsgrundsätze festgelegt sind (→ www.be.ch/luft).

Beurteilung

Das vorliegende Vorhaben untersteht der UVP-Pflicht. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Vorhaben ein relevantes Verkehrsaufkommen generieren kann. Das Vorhaben ist anhand der Arbeitshilfe zu beurteilen.

Die Prüfung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeiten wurde im Rahmen der Erarbeitung der eingereichten Gesuchsunterlagen nicht nach der Arbeitshilfe vorgenommen.

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht, Kapitel 5.2 «Luftreinhaltung» entsteht kein Mehrverkehr.

Unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeit kann ermittelt werden, dass die lufthygienischen Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten nicht überschritten werden.

Daher stellt das Vorhaben aufgrund ihres nutzungsabhängigen Verkehrserzeugungspotentials die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und trägt den Belangen der Luftreinhaltung im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung.

Lichtimmissionen

Vorbemerkungen

Unsere Beurteilung bezieht sich ausschliesslich auf die Lichtimmissionen im Sinne des Umweltschutzgesetzes (USG). Belange wie Energieverbrauch, Verkehrssicherheit, Strassenreklamen, Natur-, Landschaft- und Ortsbildschutzes usw. sind durch die zuständigen kantonalen oder kommunalen Stellen zu beurteilen.

Rechtsgrundlagen

Nach dem Umweltschutzgesetz (USG) sind Immissionen (darunterfallen auch künstlich erzeugtes Licht und Lichtreflexionen) wie folgt zu beurteilen und zu beschränken:

- Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge an der Quelle so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG).
- Die Emissionsbegrenzungen sind zu verschärfen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG).

Was schädlich oder lästig ist, wurde beim Lärm und bei Luftverunreinigungen in den entsprechenden Verordnungen des Bundesrates durch die Festlegung von Immissionsgrenzwerten bestimmt. Bei

Lichtimmissionen bestehen keine diesbezüglichen Grenzwerte, weder eidgenössische noch kantonale. Es ist daher im Einzelfall zu beurteilen, ob die Immissionen schädlich oder lästig sind.

Die Einzelfallbeurteilung hat sich an die materiellen Grundsätze für die ordnungsmässige Festsetzung der Immissionsgrenzwerte zu halten (Art. 13 bis 15 USG). Die Anforderungen von Art. 14 USG geben allgemeine Regeln wieder. Obwohl sie nach dem Wortlaut vorab für Luftverunreinigungen gelten, sind sie deshalb auch auf die Einwirkung von Lichtimmissionen anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 1C_177/2011 vom 9. Februar 2012).

Als Entscheidungshilfe für die Vollzugsbehörde können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch fachlich genügend abgestützte, ausländische bzw. private Richtlinien herangezogen werden, sofern die Kriterien auf welchen diese Unterlagen beruhen mit denjenigen des schweizerischen Umweltrechts vereinbar sind.

Hintergrund / Gegenstand

Bauphase

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht, Kapitel 5.19 «Lichtemissionen» wird sich die Baustelle in der Bauphase insbesondere während Nachtarbeiten auf Lichtemissionen resp. -immissionen auswirken. Voraussichtlich wird lediglich während einer der Intensivbauphasen Nachtarbeiten ausgeführt. Auf der Morillonmatte (Parzellen 2497, 9689) sind eine temporäre Umfahrungsstrasse sowie Installations- und Lagerplätze vorgesehen, die ausgeleuchtet sein werden. Die zusätzliche Beleuchtung dieser Räume wird die Lichtemissionen nur temporär erhöhen.

Beurteilung

Aufgrund der geplanten Umsetzung der unter Kapitel 5.19 «Lichtemissionen» beschriebenen Massnahmen Li-01, Li-02, Li-03 und Li-04 in denen vorgesehen ist, dass die Beleuchtung die Vorgaben der Publikation «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021, Vollzug Umwelt Nr. 2117), der SIA-Norm «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» (SIA 2013; Norm 491, SN 586 491) und der Schweizer Norm «Licht und Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien» (SN EN 12464-2) erfüllt, kann davon ausgegangen werden, dass die Lichtemissionen massgeblich reduziert werden.

Betriebsphase

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht, Kapitel 5.19 «Lichtemissionen» wurde das Beleuchtungskonzept des sanierten Abschnitts der Seftigenstrasse durch die Firma Luminum erarbeitet, welche auch den Ausgangszustand fachlich analysiert und ausgewertet hat. Um die Beleuchtung den zukünftigen Anforderungen gerecht zu gestalten, sind folgende Anpassungen erforderlich:

- Beleuchtungsniveau dem Nutzen angepasst: Die Beleuchtung soll auf das tatsächliche Nutzungsprofil des Gebiets abgestimmt werden.
- Normerfüllung für die Strasse: Die Beleuchtung soll den normativen Anforderungen in Bezug auf Intensität und Gleichmässigkeit entsprechen.
- Normerfüllung bei Fussgängerstreifen und Konfliktzonen: Insbesondere an Fussgängerstreifen und in Konfliktzonen, wie dem Bereich des Sandrain, ist eine verstärkte Fokussierung auf die Normerfüllung nötig.
- Optimierte Kandelaberstandorte: Die Positionierung der Kandelaber sollte optimiert und in enger Abstimmung mit der Gestaltung der Umgebung sowie den Anforderungen der Fahrleitungen geplant werden.
- Klare Schnittstellen zwischen den Beteiligten: Für eine erfolgreiche Umsetzung sollten klare Schnittstellen zwischen den beteiligten Institutionen definiert werden.

- Reduktion der Lichtemissionen: Die Beleuchtung soll den Vorgaben der Vollzugshilfe des BAFU (7- Punkte Plan) entsprechen, um die Lichtemissionen im öffentlichen Raum zu reduzieren.
- Einheitliche Kandelaber: Die Verwendung einheitlicher Kandelaber ist erforderlich, um eine sowohl ästhetische als auch funktionale Form im gesamten Bereich zu gewährleisten.
- Gestalterische Aufwertung des Perimeters: Durch die Umsetzung dieser Anpassungen wird die gestalterische Aufwertung des gesamten Perimeters erzielt.

Es kann somit von einer Verbesserung der Beleuchtungssituation während der Betriebsphase ausgegangen werden, da durch die gezielten Anpassungen in der Beleuchtung sowohl die Sicherheit als auch die visuelle Qualität des Strassenraums nachhaltig erhöht werden.

Beurteilung

Aufgrund der geplanten Umsetzung der unter Kapitel 5.19 «Lichtemissionen» beschriebenen Massnahmen Li-01, Li-02, Li-03 und Li-04 in denen vorgesehen ist, dass die Beleuchtung die Vorgaben der Publikation «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021, Vollzug Umwelt Nr. 2117), der SIA-Norm «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» (SIA 2013; Norm 491, SN 586 491) und der Schweizer Norm «Licht und Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien» (SN EN 12464-2) erfüllt, kann davon ausgegangen werden, dass die Lichtemissionen massgeblich reduziert werden.

Aufgrund der Angaben in den Baugesuchsunterlagen und unter der Voraussetzung, dass die vorsorglichen Massnahmen umgesetzt werden, ist die Annahme zulässig, dass die Bewohnerschaft der umliegenden Wohnbauten keinen störenden oder lästigen (im Sinne von Art. 11 Abs. 3 USG) Immissionen, die von der Beleuchtung ausgehen, ausgesetzt sein werden.

Sollten dennoch sensible Wohnräume benachbarter Liegenschaften durch Blendimmissionen aufgrund der Beleuchtung wesentlich betroffen sein, muss die nachträgliche Anordnung von Massnahmen zur Emissionsbegrenzung ausdrücklich vorbehalten bleiben, sofern es sich um übermässige Einwirkungen im Sinne von Art. 11 Abs. 3 USG handelt. Im Bedarfsfall sind dazu die nötigen Abklärungen, Messungen und Berechnungen durch ein Fachbüro vorzunehmen.

C. Antrag

Das Vorhaben kann unter den folgenden Auflagen bewilligt werden.

D. Auflagen

Vor Beginn des Aushubes / Submission

Luftreinhaltung – Bauphase

1. In die Submission der Bautransporte ist die Auflage aufzunehmen, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten und über ein geschlossenes Dieselpartikelfiltersystem verfügen.

Während der Bauphase

Luftreinhaltung – Bauphase

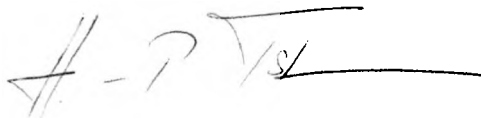
2. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die in der Submissionsbeilage «Lufthygienische Anforderungen für kantonale Bauvorhaben» des kantonalen Tiefbauamtes aufgeführten Massnahmen entsprechend umzusetzen

E. Gebühren

Gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons und seinen Anstalten dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 67 Abs. 1 Bst. C FLG). Das FLG gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Bst. D i.V.m. Art. 2 Abs. 2 FLG). Für Fach- und Amtsberichte sind im kantonalen Strassenplanverfahren somit keine Gebühren geschuldet.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Gesamtbauentscheides.

Amt für Umwelt und Energie

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H-P Tschirren', followed by a horizontal line.

Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Kantonales Laboratorium
Umweltsicherheit

Muesmattstrasse 19
3012 Bern
+41 31 633 11 11
info.usi.kl@be.ch
www.be.ch/usi

Elia Tosolini
+41 31 636 46 47
elia.tosolini@be.ch

Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis II
Adrian Gugger
Schermenweg 11, Pf.
3001 Bern

Unsere Referenz: 157700 / 06-23/StFV-KS-AP / S2269
Ihre Referenz: 420.20090 / UVP-Nr. 1070

18. November 2025

Fachbericht Umweltsicherheit

Störfallvorsorge

Gesuchsteller	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II
Gemeinden	Bern, Köniz
Vorhaben	Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3
Leitverfahren	Kantonales Strassenplanverfahren
Leitbehörde	Adrian Gugger, Tiefbauamt OIK II, Schermenweg 11, 3001 Bern
UVP-Fachstelle	Cécile Bourigault, Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Grundlagen für die Beurteilung

- [1] Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)

1. Beurteilung des Vorhabens / des UVB

Der Umweltbereich «Störfallvorsorge» wurde in der Hauptuntersuchung behandelt. Das Kantonale Laboratorium stimmt den Schlussfolgerungen der durchgeführten Untersuchung zu und hat keine weiteren Bemerkungen.

2. Antrag an die Leitbehörde

Das Vorhaben erfüllt aus Sicht des Kantonalen Laboratoriums die rechtlichen Vorgaben im Bereich Störfallvorsorge.

3. Bedingungen

Keine.

4. Auflagen

Keine.

5. Hinweise

Keine.

6. Gebühren

Keine.

Freundliche Grüsse

Kantonales Laboratorium



Fisch Martin IPMQR1
2025.11.18 10:08:38
+01'00'

Dr. Martin Fisch
Abteilungsvorsteher

Kopie

– Amt für Umwelt und Energie AUE, Cécile Bourigault (cecile.bourigault@be.ch)

Von: Howald Michael, WEU-LANAT-ASP-BO
Gesendet: Dienstag, 28. Oktober 2025 13:01
An: Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII
Betreff: AW: 420.20090/Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3 - Leitverfügung UVP Nr. 1070

Guten Tag Herr Gugger

Vielen Dank für die zugestellten Unterlagen.

Ich habe das Bodenkapitel im UVB (Kap 5.12) kontrolliert und stelle fest, dass die für dieses Projekt relevanten Bodenschutzmassnahmen ausreichend aufgeführt wurden.

Wir haben somit keine weiteren Bedingungen oder Auflagen anzubringen.

Freundliche Grüsse

Michael Howald, Fachspezialist Boden
+41 31 635 53 64 (direkt), michael.howald@be.ch
(Freitag abwesend)

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Fachstelle Boden
Rütti 5, 3052 Zollikofen
+41 31 636 49 00, www.be.ch/bodenschutz

Von: Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII <adrian.gugger@be.ch>
Gesendet: Montag, 27. Oktober 2025 06:26
An: polizei.kommando@police.be.ch; Sonderbewilligungen SVSA, SID-SVSA-VZ <sob.svsa@be.ch>; roger.hesse@vtg.admin.ch; Info AöV, BVD-AOEV-SEK <info.aoev@be.ch>; O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch>; Info ANF, WEU-LANAT-ANF <info.anf@be.ch>; Bodenschutz, WEU-LANAT <bodenschutz@be.ch>; RSTA-Bern-Mittelland, DIJ-RSTA-Ostermundigen <RSTA.Bern-Mittelland@be.ch>; Info Luft, WEU-AUE-IMM <info.luft.aue@be.ch>; Info KL, WEU-KL <info.kl@be.ch>; Archäologischer Dienst, BKD-AK <adb.sab@be.ch>; Kant. Denkmalpflege, BKD-KDP <denkmalpflege@be.ch>; Knauer Born Eicke, BVD-TBA-OIKII <eicke.knauer@be.ch>; Beusch Martin, BVD-TBA-DLZ <martin.beusch@be.ch>; Hofer Nicolas, BVD-TBA-DLZ <nicolas.hofer@be.ch>; verkehr@koeniz.ch; bauinspektorat@bern.ch; Bourigault Cécile Violène, WEU-AUE-KUNE <cecile.bourigault@be.ch>
Cc: Teuscher Christian <christian.teuscher@emchberger.ch>; KÖNIG Pascal <p.koenig@csd.ch>; Ammann Isabel <ami@tbfb.ch>; Michel Sandro, TVS TSB <Sandro.Michel@BERN.CH>; Mathys Christoph <christoph.mathys@koeniz.ch>; bernhard.zumkehr@bern.ch; Danzeisen monbijourecht Andreas (<danzeisen@monbijourecht.ch> <danzeisen@monbijourecht.ch>); Wüthrich Thomas, BVD-TBA-OIKII <thomas.wuethrich@be.ch>
Betreff: 420.20090/Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3 - Leitverfügung UVP Nr. 1070

Guten Tag

Sie erhalten das Verfahrensprogramm gemäss KoG für das Strassenplanverfahren nach Strassengesetz (SG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben «»/Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3» im Anhang.

- Leitbehörde: Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II

Leitperson: Gugger Adrian, +41 31 636 50 26, adrian.gugger@be.ch

- Koordination Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP Nr. 1070):

Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Abteilung Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Cécile Bourigault, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, +41 31 636 85 54, cecile.bourigault@be.ch

Die aufgeführten Fachstellen und Anzuhörenden werden gebeten, bis zum **24. November 2025** ihren Amts/Fachbericht bzw. ihre Stellungnahme zum Bauvorhaben einzureichen. Für die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit hat das AUE eine Frist von 30 Tagen ab Eingang des letzten Amts- oder Fachberichts. Dieser muss spätestens am 30. Januar 2026 vorliegen.

Die Unterlagen können unter folgendem Link runtergeladen werden:

https://organisation.sharepoint.com/:f:/s/Seftigenstrasse/EkiFzmT5j-pDs4fwEpsKWV0BE3Ccu1kt71HNbqqUi21_eg?e=RthlgI

(mit Ordner verbindliche Unterlagen und Ordner orientierende Unterlagen)

Freundliche Grüsse

Adrian Gugger, stv.Kreisoberingenieur
+41 31 636 50 26 (direkt), adrian.gugger@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern
+41 31 636 50 50, www.bvd.be.ch



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Iris Baumgartner
+41 31 635 95 57
iris.baumgartner@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Bau- und Verkehrsdirektion, Tiefbauamt
Oberingenieurkreis II
Adrian Gugger
Schermenweg 11, Pf.
3001 Bern

Ref.: 2025-WEU.1022 / ID 21564
Referenz Leitbehörde: 420.20090; UVP-Nr. 1070

13. November 2025

Fachbericht Naturschutz

Gemeinde:	Bern, Köniz
Gesuchstellerin:	TBA; Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, 3011 Bern BERNMOBIL, Eigerplatz 3, Postfach, 3000 Bern 14
Geschäft:	Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen- / Morillonstr. bis Sandrain, SEFT 3
Verfahren:	Strassenplanverfahren nach Art. 29 ff SG mit Umweltverträglichkeitsprüfung
Verfahrensstand:	Genehmigung
Prüfungsakte:	Auflageprojekt Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen- / Morillonstr. bis Sandrain, SEFT 3
Schutzobjekte:	Hecken / Feldgehölze (Art. 18 NHG, Art 27 und Art. 28 NSchG) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV) Geschützte Bäume (kommunal)
Erforderliche Ausnahmen:	Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach Art. 18 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{er} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992. Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze / Yves Gonseth / Stefan Eggenberg / Mathias Vust, 2015 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) SR 922.0 Biotopinventare von Bund und Kanton Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002) Fachbericht Naturschutz vom 10.08.2023

1. Allgemein

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Sanierung Morillon – Sandrain wird im zweistufigen Verfahren durchgeführt. Mit Fachbericht Naturschutz vom 10.08.2023 haben wir die UVP-Voruntersuchung mit Pflichtenheft zum Projektteil SEFT 3 beurteilt und Anträge [1 bis 4] sowie einen Hinweis formuliert. Die Anträge und der Hinweis wurden in die weitere Planung aufgenommen.

2. Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

2.1.1. Verwendete Methoden

Die Art und der Zeitpunkt der Datenerfassung zu Flora, Fauna und Lebensräume sind im Kapitel 5.18.1 des Umweltverträglichkeitsberichtes dokumentiert und soweit wir das überprüfen können, korrekt erfolgt. Der Ist-Zustand / bez. Ausgangszustand wird im Kapitel 5.18.2 gut und nachvollziehbar beschrieben.

2.1.2. Umweltauswirkungen

Die Projektauswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume sind im Kapitel 5.18.3 des Umweltverträglichkeitsberichtes übersichtlich dokumentiert. Die Auswirkungen sind nachvollziehbar und soweit wir dies beurteilen können, vollständig erfasst.

2.1.3. Annahmen zum ökologischen Wert und zum Schutz von Biotopen

Ökologische Werte: Die Annahmen zu den ökologischen Werten der betroffenen Biotope und Arten sind, (soweit sie bearbeitet worden sind) richtig.

Rechtlicher Schutz: Die Annahmen zur Schutzwürdigkeit der betroffenen Biotope und Arten sind richtig. Für die betroffenen Biotope und Arten gelten die Schutzbestimmungen im Anhang:

2.1.4. Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen

a) Schutzmassnahmen

Wir stimmen den vorgeschlagenen Schutzmassnahmen gemäss dem UVB zu.

b) Wiederherstellung

Wir stimmen den vorgeschlagenen Wiederherstellungsmassnahmen gemäss dem UVB zu. Die Wiederherstellungsflächen sind in den Situationsplänen 1:500, Eingriff und Ersatz Hecken und Bäumen Blatt 1 und 2 (Plan-Nr. SEFT3_43_1071_si und SEFT3_43_1072_si) ersichtlich.

c) Ersatzmassnahmen

Wir stimmen den Ersatzmassnahmen zu. Die Ersatzflächen sind in den Situationsplänen 1:500, Eingriff und Ersatz Hecken und Bäumen Blatt 1 und 2 (Plan-Nr. SEFT3_43_1071_si und SEFT3_43_1072_si) ersichtlich.

2.1.5. Pflichtenheft UBB

Es liegt ein Pflichtenheft UBB vor. Die ökologischen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen werden begleitet. Wir können aus Sicht Naturschutz dem Pflichtenheft zustimmen.

3. Anträge zur Umweltverträglichkeit und zu den Bewilligungen

3.1. Vorgeschlagene Massnahmen (Fauna, Flora, Lebensräume).

Wir unterstützen die im UVB vorgeschlagen Massnahmen FFL-01 bis FFL-10, die vollumfänglich umzusetzen sind.

3.2. Ausnahmbewilligungen

Folgende erforderlichen Ausnahmbewilligungen sind im Umweltverträglichkeitsbericht erwähnt:

a) Ausnahmbewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

- Gemäss UVB Seite 69 wurde am 30.05.2023 im Projektperimeter die *Aster linosyris* (letzte Meldung aus dem Jahr 2015) gesucht und konnte nicht nachgewiesen werden. Somit wird keine Ausnahmbewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen benötigt.

b) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

c) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze

nach Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.

- Wir erachten die Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben. Die beantragten Ausnahmegewilligungen (b und c) können aus unserer Sicht mit folgenden Auflagen erteilt werden.

4. Anträge zur Aufnahme in die Genehmigungsverfügung

Vor Baubeginn

- 4.1. Die Bauherrschaft und die Bauleitung haben den Umfang der Geländeänderungen gemäss Projekt abzustecken und die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen und Hinweise ins Bild zu setzen.
- 4.2. Die zu erhaltenden Einzelbäume sind gemäss VSS-Norm Baumschutz Nr. 640577a zu schützen. Entsprechend dürfen keine Eingriffe (z.B. Erdarbeiten, Lagerung von Material) im Wurzelbereich der Bäume (Baumkrone +2m) erfolgen. Entsprechende Schutzmassnahmen sind bereits vor Baubeginn (z.B. Abzäunung des Wurzelbereichs) zu veranlassen.
- 4.3. Bereits bei der Einrichtung der Baustelle sind die im Projekt vorgeschlagenen und die mit der Baubewilligung verfügbaren Schutzmassnahmen zu berücksichtigen.

Bis zur Bauabnahme

- 4.4. Die Schutz- und Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.
- 4.5. Für die Ansaat des Krautsaumes ist Saatgut mindestens aus der biogeographischen Grossregion (Jura, Mittelland, Alpennordflanke), wenn möglich jedoch aus der biogeographischen Kleinregion (Jura, Westliches Mittelland, Voralpen, Alpen) zu verwenden (siehe www.regioflora.ch/de/nutzung.html). Dazu ist bei der Bestellung des Saatguts das Saatgutunternehmen darüber zu informieren, in welcher Gemeinde das Saatgut verwendet werden soll.
- 4.6. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die kantonalen Fachstellen mit einem Schlussbericht über die Umsetzung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie der Auflagen der Baubewilligung zu dokumentieren. Dem Dokument ist eine tabellarische Übersicht über die Umsetzung aller Massnahmen und Auflagen (Auflagenkontrolle) und eine Fotodokumentation beizulegen.
- 4.7. Die Abteilung Naturförderung ist zur Umweltbauabnahme einzuladen.

Nach der Bauabnahme

- 4.8. Die Wirkungskontrolle ist auf 5 Jahre zu verlängern: Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Wirkung der realisierten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu überprüfen. Die Umweltbaubegleitung hat, sofern erforderlich, die nötigen Verbesserungsmassnahmen anzuordnen.

5. Hinweise

- 5.1. Die Baumarten für die Ersatzpflanzungen sind mit Stadtgrün, bez. Fachstelle Umwelt Köniz abzusprechen.
- 5.2. Bei Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung oder bei unvermeidlichen Projektänderungen kontaktiert die Bauherrschaft die Baubewilligungsbehörden und die Fachstellen vor der Ausführung der Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung



Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien: - Amt für Umwelt und Energie (cecile.bourigault@be.ch)
- Stadtgrün Bern, Fachstelle Natur und Ökologie (E-Mail)
- Fachstelle Umwelt Köniz (E-Mail)
- Jagtinspektorat (E-Mail)

Anhang: Schutzbestimmungen

Grundsatz

Gemäss Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind Landschaftselemente und Naturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 3 NHG unabhängig davon, ob es sich um ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt. Bevor ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung bewilligt werden kann, muss eine Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden.

Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen

Markante oder wertvolle Einzelbäume oder -büsche, Baumgruppen und Alleen sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV bzw. Art. 30 Abs. 2 NSchG. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG und Art. 29 NSchG besonders zu schützen.

Bewilligungen für das Entfernen bzw. Zerstören von markanten oder wertvollen Einzelbäumen oder -büschen, Baumgruppen und Alleen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Tiere

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Hecken und Feldgehölze

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie Art. 27 und Art. 28 des NSchG in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Da die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsratsstatthalterin oder der Regierungsratsstatthalter (Art. 27 NSchG). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

13.11.2025 / ANF / IB



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis II

Schermenweg 11, Pf.
3001 Bern
+41 31 636 50 50
info.tbaoik2@be.ch
www.be.ch/tba

Eicke Knauer
+41 31 636 50 46
eicke.knauer@be.ch

Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Pf., 3001 Bern

adrian.gugger@be.ch, cecile.bourigault@be.ch

Oberingenieurkreis II
Adrian Gugger

24. November 2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 420.20090/1070
Interne Auftrags-Nr.: 25012
Ablage: 2019.BVE.13461

Stellungnahme historische Verkehrswege (IVS)

Gemeinden	Bern, Köniz
Gesuchstellerin	Oberingenieurkreis II
Vorhaben	Sanierung Seftigenstrasse,
Beurteilungsunterlagen	Verfahrensprogramm vom 27. Oktober 2025
Eingangsdatum	27. Oktober 2025

Für die uns zugestellten Unterlagen danken wir Ihnen. Wir beurteilen das Geschäft wie folgt:

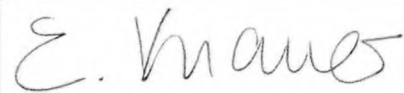
1 Historische Verkehrswege

Die historischen Verkehrswege sind im Umweltverträglichkeitsbericht korrekt beschrieben (Kap. 5.21.2).

Die Massnahmen, die im Kapitel 5.21.3 und 5.21.4 beschrieben werden, sind sinnvoll und ziel-führend.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis II

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Knauer', is displayed within a white rectangular box.

Eicke Knauer Born

24.11.2025 16:09

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur

Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Eicke Knauer
Höhere Sachbearbeiterin



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 35 11
info.tba@be.ch
www.be.ch/tba

Martin Beusch
+41 31 636 80 62
martin.beusch@be.ch

Tiefbauamt, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

per E-Mail an:

adrian.gugger@be.ch
sina.kessler@be.ch

15. Januar 2026

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 420.20090
UVP-Nr. 1070.....

Amtsbericht Strassenlärm
Fachbericht Baulärm und Erschütterungen
(ersetzt Amtsbericht vom 12. Dezember 2025)

Gemeinde	Köniz, Bern
Kantonsstrasse Nr.	221 Bern - Toffen
Gesuchsteller/in	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II
Vorhaben	Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. Bis Sandrain, Projekt 3
Leitverfahren	Das Strassenplanverfahren nach Art. 29 ff SG ist Leitverfahren im Sinne des KoG
Leitbehörde	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II
Leitperson	Gugger Adrian
Gesuchsunterlagen	Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Hauptuntersuchung vom 13.1.2026
Grundlagen für die Beurteilung	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG) SR 814.01 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) SR 814.41

1 Beurteilung des Vorhabens

1.1 Baulärm:

Der Baulärm wird im UVB ausführlich abgehandelt. Für die lärmige Bauphase inkl. der lärmintensiven Arbeiten gilt die Massnahmenstufe B. Bei Arbeiten zu Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch gilt die Massnahmenstufe C. Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A. Es sind mehrere Massnahmen vorgesehen (Information Anwohnerschaft, Überwachung/Kontrolle Baulärmimmissionen sowie Sensibilisierung Personal bzgl. lärminderndes Verhalten). Die Fachstelle Lärmschutz ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

1.2 Strassenlärm:

Das Projekt SEFT3 beinhaltet die Sanierung eines Abschnittes der Seftigenstrasse. Wird eine bestehende Strasse geändert, so müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 8 Abs.1 LSV). Laut Art. 8 Abs. 2 LSV müssen bei einer wesentlichen Änderung die Lärmemissionen der Strasse mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) nicht überschritten werden.

Das Projekt SEFT3 wird als wesentliche Änderung eingestuft. Die Fachstelle Lärmschutz stimmt dieser Einstufung zu.

Im Rahmen des Projektes wird deshalb die Strassenlärmsituation für die Betriebsphase ausführlich abgehandelt. Es liegen zahlreiche Immissionsgrenzwertüberschreitungen vor. Die Massnahmenprüfung hat ergeben, dass auf dem gesamten Perimeter auf der Seftigenstrasse ein lärmmindernder Belag (SDA4) eingebaut sowie eine Geschwindigkeitsreduktion (von 50 km/h auf 30 km/h) umgesetzt werden.

Trotz Umsetzung der quellenseitigen Massnahmen verbleiben IGW-Überschreitungen an zwei Gebäuden. Für diese Gebäude wurden Lärmschutzwände geprüft. Diese sind jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht umsetzbar (nicht wirtschaftlich tragbar bzw. keine genügende Wirkung beim Fenster mit IGW-Überschreitung).

Die entsprechenden Begründungen im UVB sowie in den Erleichterungsanträgen sind nachvollziehbar.

Für die verbleibenden IGW-Überschreitungen werden daher korrekterweise Erleichterungen beantragt. Die Fachstelle Lärmschutz stimmt diesen Erleichterungen zu. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, bei den betroffenen Liegenschaften Schallschutzmassnahmen zu finanzieren.

1.3 Erschütterungen:

Bauphase:

In der Bauphase ist nur kurzzeitig mit Erschütterungen zu rechnen. Es sind daher keine direkten Massnahmen erforderlich.

Betriebsphase:

Gemäss Prognose, welche mit der Software VIBRA-2 durchgeführt wurden, werden die Anhaltswerte der DIN 4150-2 voraussichtlich bei einzelnen Liegenschaften überschritten oder nur knapp eingehalten. Daher ist als Massnahme der Einbau von Sylomer-Isolation vorgesehen. Die Fachstelle Lärmschutz unterstützt diese Massnahme und erwartet, dass sie umgesetzt wird.

2 Antrag an die Leitbehörde

Es wird beantragt, das Vorhaben zu bewilligen. Den zwei Erleichterungsanträgen kann zugestimmt werden.

3 Gebühren

Für Fach- und Amtsberichte im kantonalen Strassenplanverfahren können keine Gebühren verrechnet werden.

Freundliche Grüsse

Martin Beusch

15.01.2026 13:57

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur

Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Martin Beusch

Co-Leiter Fachstelle Lärmschutz

Luongo Alessia, BVD-TBA-OIKII

Von: Hofer Nicolas, BVD-TBA-DLZ
Gesendet: Freitag, 21. November 2025 08:42
An: Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII
Betreff: AW: 420.20090/Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3 - Leitverfügung UVP Nr. 1070

Lieber Adrian

Das Vorhaben wird aus Sicht Fuss- und Veloverkehr begrüsst, insbesondere für den Veloverkehr kann eine substanzielle Verbesserung erreicht werden.

Die Fachstelle Langsamverkehr war bei der Erarbeitung und Optimierung der Fuss- und Veloverkehrselemente im vorliegenden Projekt direkt involviert. Dementsprechend verzichten wir auf deine detaillierte Stellungnahme und können dem Vorhaben ohne weitere Bemerkungen zustimmen.

Freundliche Grüsse

Nicolas

Nicolas Hofer, Co-Leiter Fachstelle Langsamverkehr
+41 31 635 46 19 (direkt), nicolas.hofer@be.ch
Arbeitstage Di - Fr

Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum
Reiterstrasse 11, 3013 Bern <http://www.be.ch/tba>

 Schützen Sie die Umwelt! – muss diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden?

Von: Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII <adrian.gugger@be.ch>
Gesendet: Montag, 27. Oktober 2025 06:26
An:
Cc:
Betreff: 420.20090/Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3 - Leitverfügung UVP Nr. 1070

Guten Tag

Sie erhalten das Verfahrensprogramm gemäss KoG für das Strassenplanverfahren nach Strassengesetz (SG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben «»/Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3» im Anhang.

- Leitbehörde: Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II
Leitperson: Gugger Adrian, +41 31 636 50 26, adrian.gugger@be.ch
- Koordination Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP Nr. 1070):
Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Abteilung Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Cécile Bourigault, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, +41 31 636 85 54, cecile.bourigault@be.ch

Die aufgeführten Fachstellen und Anzuhörenden werden gebeten, bis zum **24. November 2025** ihren Amts/Fachbericht bzw. ihre Stellungnahme zum Bauvorhaben einzureichen. Für die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit hat das AUE eine Frist von 30 Tagen ab Eingang des letzten Amts- oder Fachberichts. Dieser muss spätestens am 30. Januar 2026 vorliegen.

Die Unterlagen können unter folgendem Link runtergeladen werden:
https://organisation.sharepoint.com/:f:/s/Seftigenstrasse/EkiFzmT5j-pDs4fwEpsKWV0BE3Ccu1kt71HNbqqUi21_eg?e=RthlgI
(mit Ordner verbindliche Unterlagen und Ordner orientierende Unterlagen)

Freundliche Grüsse

Adrian Gugger, stv.Kreisoberingenieur
+41 31 636 50 26 (direkt), adrian.gugger@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II Schermenweg
11, Postfach, 3001 Bern
+41 31 636 50 50, www.bvd.be.ch



Stadt Bern
Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Amt für Umweltschutz
Bau und Lärm
Morgartenstrasse 2a
3014 Bern

Telefon 031 321 63 06
umweltschutz@bern.ch
www.bern.ch/umweltschutz

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II
Herrn Adrian Gugger
Schermenweg 11, Pf
3001 Bern

26. November 2025– SST/RL/CB/To/CAN

Fachbericht Immissionsschutz

Referenz:	Geschäft: 2019.BVE.16369; UVP-Nr. 1070
Gesuchstellerin:	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II
Vorhaben:	42020090/Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstrasse bis Sandrain, Projekt 3, HU UVB
Gemeinde:	Bern
Leitbehörde:	Tiefbauamt des Kantons Bern Oberingenieurkreis II
Verfahrenskoordination:	Adrian Gugger, Tiefbauamt des Kantons Bern Oberingenieurkreis II Schermenweg 11, Pf, 3001 Bern UVP: Cécile Bourigault, Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern
Ansprechperson:	Sibylla Streich, Bau und Lärm, Tel. 031 321 67 27

Beurteilungsgrundlagen: Dossier gemäss Verfahrensprogramm vom 27. Oktober 2024, insbesondere Umweltverträglichkeitsbericht Hauptuntersuchung vom 24.10.2025 mit Anhängen sowie Technischer Bericht vom 27.10.2025

1. Ausgangslage

Die Seftigenstrasse stellt eine zentrale Verkehrsachse im Verkehrssystem der Agglomeration Bern und im Siedlungsgebiet der Gemeinden Köniz und Bern dar. Im Abschnitt zwischen dem Knoten Sandrain und dem Kreisel Eichholz bestehen mehrere Bedürfnisse bezüglich Tram- und Strassenanlage: Gleisanlagen müssen abnutzungsbedingt ersetzt und die Haltestellen gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) umgestaltet werden. Gleichzeitig sollen Schwachstellen auf der Kantonsstrasse behoben und insbesondere die Sicherheit und

Nutzbarkeit für den Fuss- und Veloverkehr (FVV) verbessert und die Siedlungsentwicklung mit der Strassenraumgestaltung abgestimmt werden.

Die Massnahmen an der Kantonsstrasse stehen in direktem Zusammenhang mit der Überbauung Morillongut. Zur Sicherstellung eines verkehrssicheren Ein- und Abbiegens in die resp. von der Seftigenstrasse muss ein mittiger Mehrzweckstreifen erstellt werden.

2. Beurteilung des Vorhabens

Das Gebiet der Stadt Bern ist vom Vorhaben zwischen Morillon- und Sandrainstrasse betroffen.

Die Unterlagen zu den vom Amt für Umweltschutz (AfU) geprüften Fachbereichen Erschütterungen, Lärm, Luft und Licht sind nachvollziehbar und plausibel, wir sind mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden.

3. Antrag

Den vorgeschlagenen Massnahmen kann zugestimmt werden, wobei die nachfolgenden Anträge zu berücksichtigen sind.

3.1 Erschütterungen und abgestrahlter Körperschall

- Das AfU begrüsst die in der UVP-Hauptuntersuchung erwähnten Massnahmen «Ers-01: Einbau von Sylomer-Isolation» und «Ers-02: Massnahmen zur Minderung erheblicher Belästigungen während der Bauphase».

Zudem sind folgende Massnahmen umzusetzen:

- Das Masse - Federsystem ist sorgfältig einzubauen, so dass keine Körperschallbrücken entstehen.
- Bei einer kritischen Liegenschaft sind die Erschütterungs- und Körperschallbelastungen vor und nach Ausführung der Arbeiten durch Messungen zu ermitteln. Die Ergebnisse sind dem AfU zuzustellen.

3.2 Lärm

- Die im Umweltverträglichkeitsbericht Hauptuntersuchung aufgezeigten Massnahmen sind weitgehend vollständig und nachvollziehbar. Das AfU ist mit den Schallschutzmassnahmen und den Erleichterungsanträgen einverstanden.

3.3 Luftreinhaltung

Strassentransporte während der Bauphase:

- a) Alle Transportfahrzeuge müssen bezüglich Abgasnorm, die im Praxisblatt «Auflage Bautransporte» des Amtes für Umweltschutz der Stadt Bern zum Zeitpunkt des Baubeginns definierten EURO-Normen einhalten. <https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/larm/downloads-und-links>
- b) Alle Transportfahrzeuge müssen aktuell (Stand November 2025) mindestens die Abgasnorm EURO 5 erfüllen.
- c) Dem Amt für Umweltschutz der Stadt Bern ist vor Baubeginn mittels Liste der Transportfahrzeuge zu belegen, dass die Anforderung gemäss lit. a (für die erste Bauphase) eingehalten wird.
- d) Mit dem Amt für Umweltschutz sind die Nachweise für die folgenden Bauphasen abzusprechen.

- e) Für die Strassentransporte sind primär Basisnetzstrassen sowie die Autobahnen zu benutzen. Fahrten durch Wohngebiete sind zu vermeiden.

3.4 Lichtemissionen

- Mit den Massnahmen Li-01 bis Li-04 gemäss UVP Hauptuntersuchung ist das AfU einverstanden, und die Erarbeitung eines Beleuchtungskonzepts. Wird begrüsst.
- Damit die Massnahmen Li-04 «Lichtfarbe: Licht mit vielen Blauanteilen (kurzwelliger Bereich) ist möglichst zu vermeiden» Wirkung zeigen kann, ist auf der Kantonsstrasse der Einsatz von Leuchtmitteln mit einer Lichtfarbe von 3000 Kelvin zu prüfen. Die ist auch im Sinne der Massnahme Li-02 «Visuelle Kohärenz», da gemäss den Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum (Stadt Bern, 2019) auf dem Gebiet der Stadt Bern eine Lichtfarbe von max. 3000 K einzuhalten ist.

4. Gebühren

Gemäss Leitverfügung vom 27.10.2025 dürfen keine Gebühren verrechnet werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Amt für Umweltschutz der Stadt Bern
Sibylla Streich
Bereichsleiterin Bau und Lärm

Kopie per Mail an:

- Adrian Gugger, Adrian.Gugger@be.ch (pdf und Word-Datei)
- Cécile Bourigault, cecile.bourigault@be.ch (pdf und Word-Datei)
- Bauinspektorat, bauinspektorat@bern.ch



Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
031 635 94 00
rsta.berni@be.ch
www.be.ch/regierungsstatthalter

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

Assunta Ramponi
+41 31 635 94 12
assunta.ramponi@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion, Tiefbauamt
Oberingenieurkreis II
Adrian Gugger
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

Unsere Referenz: eBau Nummer 2025-15714 / 256419

2. Dezember 2025/gak

Amtsbericht

Gemeinde	Bern, Köniz
Gesuchsteller	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11 Postfach, 3001 Bern
Vorhaben	Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstrasse bis Sandrain, Projekt 3
Standort	Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstrasse bis Sandrain, Köniz/Bern
Ausnahme	Eingriffe in Hecken und Feldgehölze ¹
Beurteilungsgrundlagen	– Fachbericht Naturschutz der Abteilung Naturförderung vom 13. November 2025 – Situationspläne 1:500, Eingriff und Ersatz Hecken und Bäumen Blatt 1 und 2 (Plan-Nr. SEFT3_43_1071_si und SEFT3_43_1072_si)
Leitverfahren	Strassenplanverfahren nach Art. 29 ff SG ² mit Umweltverträglichkeitsprüfung
Leitbehörde	Bau- und Verkehrsdirektion, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II

Erwägungen

1. Im Strassenplanverfahren beabsichtigt der Gesuchsteller im Rahmen des Strassenplanverfahrens die Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstrasse bis Sandrain Projekt 3 zu sanieren. Aufgrund der Sanierung ist eine Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze erforderlich.
2. Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt.³
3. Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin kann eine Ausnahmegewilligung zur Beseitigung bzw. für Eingriffe in eine Hecke oder ein Feldgehölz erteilen, wenn der Fortbestand

¹ Art. 27 Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11).

² Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11).

³ Art. 27 NSchG.

der Hecke oder des Feldgehölzes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin nicht mehr zumutbar ist oder wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern. Mit Erteilung der Ausnahmegewilligung ist der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zu ökologischem Ersatz zu verpflichten.⁴

4. Der Amtsbericht Naturschutz der Abteilung Naturförderung, ANF, vom 13. November 2025 liegt vor.

Die Abteilung Naturförderung beantragt, die erforderliche Ausnahmegewilligung unter Berücksichtigung von Auflagen zu erteilen. In ihrer Beurteilung erachtet sie die Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben und die Mindestanforderungen an die Ersatzmassnahmen sind umgesetzt. Die ausführlichen Erwägungen der Abteilung Naturförderung vermögen zu überzeugen, weshalb ihnen gefolgt werden kann.

5. Alles in allem erscheinen die Ersatzmassnahmen bzw. die vorgeschlagenen Wiederherstellungsmassnahmen in Bezug auf den technischen Eingriff in Hecken und Feldgehölze als ausgewogen. Nach eingehender Prüfung der Unterlagen kommt das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland zum Schluss, dass für den Eingriff in Hecken und Feldgehölze ein überwiegendes Bedürfnis begründet werden kann und dieser verhältnismässig ist. Die Erteilung der Ausnahmegewilligung kann aufgrund heutiger Kenntnisse in Aussicht gestellt werden. Die Nebenbestimmungen gemäss Fachbericht Naturschutz vom 13. November 2025 der Abteilung Naturförderung sind zwingend umzusetzen.

Antrag

Die Ausnahmegewilligung für den Eingriff in Hecken und Feldgehölze kann erteilt werden.

Nebenbestimmungen:

Der Amtsbericht Naturschutz der Abteilung Naturförderung vom 13. November 2025 ist als Bestandteil der Ausnahmegewilligung aufzunehmen und dessen Nebenbestimmungen sind in allen Teilen einzuhalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die beantragte naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung im Rahmen des Strassenplanverfahrens im Amtsblatt zu publizieren ist.⁵
2. Dieser Amtsbericht ist inkl. des Amtsberichtes Naturschutz durch die Genehmigungsbehörde nebst den übrigen massgebenden Verfahrensbeteiligten den beschwerdeberechtigten Organisationen in rechtsgenügender Weise zu eröffnen.

⁴ Art. 13 Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111).

⁵ Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451).

Regierungsstatthalteramt
Bern-Mittelland



Reto Wüthrich
Regierungsstatthalter-Stv.

Kopie an:
- Akten



Bauinspektorat der Stadt Bern
Bundesgasse 38
Postfach 3001 Bern

Stadt Bern
Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Telefon 031 321 65 45
bauinspektorat@bern.ch
www.bern.ch

Kontaktperson: Bernhard Zumkehr
Direktwahl: 031 321 62 48
bernhard.zumkehr@bern.ch

Tiefbauamt Kanton Bern
Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

Bern, 20.11.2025
Baukontroll-Nr.: 2023-3011-2
Ihre Referenz: 420.20090

**Strassenplanverfahren nach Strassengesetz (SG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3
Gemeindestellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Verfahren: Strassenplanverfahren nach Strassengesetz (SG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Vorhaben: Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3

Gesuchstellerin: Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern

Leitbehörde: Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II

1 Sachverhalt

- 1.1. Das oben beschriebene Strassenplanverfahren mit UVP wurde am 27. Oktober 2025 der Stadt Bern (Bauinspektorat) zur Stellungnahme überreicht. Das Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II, beabsichtigt die Seftigenstrasse auf der Strecke Knoten Seftigen-/Morillonstrasse bis Sandrain zu sanieren.
- 1.2. Das Gesuch wurde folgenden Dienststellen der Stadt Bern zur Stellungnahme und zum Mitbericht unterbreitet:
 - 1.2.1. Geoinformation
 - 1.2.2. Denkmalpflege
 - 1.2.3. Baukontrolle

- 1.2.4. Stadtplanungsamt (Freiraumplanung)
- 1.2.5. Tiefbau Stadt Bern (Tiefbau und Gewässerschutz)
- 1.2.6. Verkehrsplanung
- 1.2.7. Amt für Umweltschutz
- 1.2.8. Berufsfeuerwehr

2. Antrag

- 2.1. Das Strassenplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist fortzuführen.
- 2.2. Das geplante Vorhaben ist zu bewilligen.
- 2.3. Der schriftliche Verkehr ist bis zur Genehmigung mit der Stadt Bern über das Bauinspektorat der Stadt Bern, als Koordinationsstelle, abzuwickeln (Adresse: Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern).
- 2.4. Die Stadt Bern (Bauinspektorat) fordert nach der Genehmigung ein bewilligtes, abgestempeltes Plangenehmigungs-Dossier, um Kenntnis über die auszuführenden Arbeiten zu erhalten.
- 2.5. In die Genehmigung sind die unter Kapitel 3 aufgeführten Bedingungen / Auflagen aufzunehmen.

3. Bedingungen / Auflagen

- 3.1. Während der Bauphase sind die Zufahrten zu den Liegenschaften auf einer Breite von 3.50 m und einer Höhe von 4.00 m, wenn immer möglich sicherzustellen. Wenn Liegenschaften wegen der Baustelle nicht zugänglich sind oder die Hydrantenleitungen ausser Betrieb genommen werden, ist die Stadt Bern (Schutz und Rettung Bern, Berufsfeuerwehr) vorgängig zu informieren, damit diese evtl. Ersatzmassnahmen planen kann.
- 3.2. Sollten Arbeiten an Einfriedungen bei inventarisierten Objekten oder im Inventar der historischen Verkehrswege auf Berner Stadtboden betroffen sein, sind diese der städtischen Denkmalpflege vor Ausführung vorzulegen. Natursteinmauern sind von Bedeutung, sowohl für das Ortsbild wie auch in handwerklicher und kulturhistorischer Hinsicht. Eingriffe in historische Einfriedungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Neue Fundamente z. Bsp. für Masten sind unterhalb der historischen Mauerfundamente zu erstellen. Das ausgebaute Material (Natursteine) ist wieder einzubauen. Es sind die bauzeitlichen Mörtel zu verwenden. (z. Bsp. Kalk statt Zement). Wir erlauben uns den Hinweis auf die Korrespondenz gemäss E-Mail vom 20.02.2025 (Kopie in der Beilage).
- 3.3. Die Stadt Bern (Tiefbau Stadt Bern, Bereich Siedlungsentwässerung/Gewässer) ist bereits betreffend Siedlungsentwässerung am Projekt beteiligt und deren Bedürfnisse, Auflagen und Bemerkungen sind in das Projekt eingeflossen. Die weitere Projektbearbeitung Siedlungsentwässerung ist mit der Stadt Bern (Tiefbau Stadt Bern, Bereich Siedlungsentwässerung/Gewässer) abzusprechen.

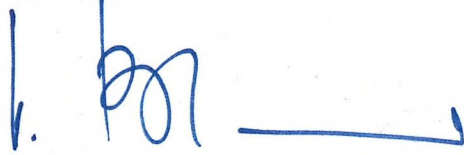
- 3.4. Sämtliche Anpassungs- und Wiederherstellungsarbeiten an öffentlichen Strassen sind vor Aufnahme der Arbeiten mit der Stadt Bern (Tiefbau Stadt Bern) festzulegen. Die Kosten der Wiederherstellung gehen zu Lasten des Verursachers.
- 3.5. Bauarbeiten im öffentlichen Strassenraum sind gemäss den Normalien „Strassen und Tiefbau“ der Stadt Bern auszuführen (www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/bern-baut/planen-und-projektieren/c-normalien).
- 3.6. Das für den Wiedereinbau ungeeignete Aushubmaterial (z. Bsp. Lehm, Bauschutt) ist abzuführen und durch kiesiges Material zu ersetzen. Das Einfüllmaterial ist in Schichten von 30 cm einzubringen und maschinell zu verdichten.
- 3.7. Werden durch die Erstellung der Anlage Leitungen tangiert, müssen die erforderlichen Schutzmassnahmen vor Baubeginn zusammen mit den betroffenen Werken festgelegt werden.
- 3.8. Die neu erstellten Leitungen / Anlagen sind vor dem Wiedereinfüllen der Gräben durch Geoinformation Stadt Bern (Abt. Leitungskataster) einzumessen; Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers / der Bewilligungsnehmerin (Art. 69 Strassengesetz).
- 3.9. Für Grabarbeiten im öffentlichen Strassenraum ist der Stadt Bern (Tiefbau Stadt Bern) 14 Tage vor Baubeginn das Gesuch um Ausführungsbewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassenraum (Ausführungsgesuch für Tiefbauarbeiten, Gesuch unter www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/bern-baut/bewilligungen-tiefbauamt/formulare abrufbar) im Doppel einzureichen. Das Erstellen der Bewilligung und die daraus folgenden Kontrollen der Tiefbauarbeiten sind gemäss Gebührenreglement kostenpflichtig.
- 3.10. Bauplatzinstallationen auf öffentlichem Boden (Strassen, Gehwege oder Plätze) bedürfen der Zustimmung durch die Stadt Bern (Tiefbau Stadt Bern, Art. 68 Strassengesetz). Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn, resp. Installationsbeginn, ist der Stadt Bern (Tiefbau Stadt Bern) ein Installationsplan mit Beschrieb zur Beurteilung und Bewilligung einzureichen. Auskunft über die Bewilligung und die kostenpflichtige Benützung des öffentlichen Bodens erteilt die Stadt Bern (Tiefbau Stadt Bern, Telefon 031 321 64 75).
- 3.11. Ausgebrochene Asphaltbeläge müssen auf den PAK-Gehalt (chem. Zusammensetzung) hin untersucht werden und sind nach den Richtlinien des BAFU "Verwertung mineralischer Bauabfälle" zu entsorgen.
- 3.12. Durch den Werkverkehr verschmutzte Strassen sind unverzüglich zu reinigen. Weitergehende Massnahmen werden bei Bedarf durch die Baukontrolle angeordnet.
- 3.13. In den bisherigen Vernehmlassungsrunden wurden seitens der Stadt Bern (Tiefbau Stadt Bern, Verkehr) verschiedene Hinweise zu den Themen Markierung, Signalisation, Lichtsignalanlagen, Koordinationskabel und Verkehrsdatenerhebungen gemacht. Es ist in den Plangrundlagen nicht schlüssig ersichtlich, ob diese eingeflossen sind, resp. wie diese bearbeitet worden sind. Die Stadt Bern (Tiefbau Stadt Bern, Verkehrsmanagement/Verkehrstechnik) schlägt vor, in der weiteren Planung die Details an einer gemeinsamen Sitzung abzusprechen (Signalisation + Markierungen, verkehrstechnische Anlagen).

In der weiteren Planung ist es auch notwendig, einen Signalisations- und Markierungsplan zu erstellen. Darauf sollten sowohl bestehende wie auch die neuen Signale mit korrekten Signalbildern abgebildet sein (Kompatibel für Übernahme in das städtische GIS).

3.14. Hinweis zum Knoten Seftigenstrasse / Sandrainstrasse:

Für die Fahrradverbindung Wabern - Landoltstrasse (stadteinwärts) ist der Kurvenradius für Radfahrende beim Rechtsabbieger in die Landoltstrasse zu klein bemessen (insbesondere für Cargovelos). Bitte den Abbiegeradius entsprechend der Fahrdynamik für diese Velohauptroute (Masterplan Stadt Bern) vergrössern respektive aufweiten.

Freundliche Grüsse



Martin Baumann, Co-Leitung Bauinspektorat



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis II

Schermenweg 11
3001 Bern

Christoph Mathys
Leiter Realisierung Strasseninfrastruktur
T 031 970 94 92
christoph.mathys@koeniz.ch

Köniz, 24. November 2025

Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstrasse bis Sandrain, Projekt 3
Stellungnahme Gemeinde Köniz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, als Standortgemeinde zum Projekt des Oberingenieurkreises II Stellung zu nehmen.

Wir haben die Fachabteilungen der Gemeinde Köniz um Prüfung der Projektunterlagen gebeten: Als Beilage erhalten sie die entsprechenden Fachberichte.

Abteilung Verkehr und Unterhalt, allgemeine Rückmeldungen

Die Abteilung Verkehr und Unterhalt nimmt nachfolgend Stellung zu den geforderten Themen gemäss der Leitverfügung vom 27. Oktober 2025.

- Anschluss Elektrizität (Öffentliche Beleuchtung)
- Grabarbeiten auf öffentlichem Grund

Abteilung Verkehr und Unterhalt, öffentliche Beleuchtung

Bei der Planung und Ausführung des öffentlichen Beleuchtungssystems (ÖB) sind die Normen der Gemeinde Köniz sowie die Vorgaben der Schweizerischen Lichtgesellschaft (SLG) zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Normen wie z.B. der PE80 Rohrstandard für das ÖB der Gemeinde Köniz und die technischen Anforderungen der SLG gemäss den Standards SN EN 13201 sowie EN 12464-2.

Des Weiteren muss noch geprüft werden, inwieweit Redundanzen im ÖB-Netz bestehen. Insbesondere ist es notwendig sicherzustellen, dass die Lichtpunkte im Falle einer Störung der Kabelanlage weiterhin über eine alternative Einspeisung – etwa von einer zweiten Seite – versorgt werden können.

Für die Speisung der ÖB-Wendeschleife ist die Installation einer neuen Rohranlage vom TS BKW Tableau der Gemeinde Köniz vorgesehen. Um unnötige Redundanzen zu vermeiden sollte darauf geachtet werden, dass bei Neubauten auf BKW-Rohranlagen verzichtet wird.

Im Fachbericht wird angegeben, dass die Kandelaber entlang der Bondelistrasse im Eigentum der Gemeinde Köniz stehen und über die BKW angeschlossen sind. Korrekt formuliert muss es jedoch heissen, dass die Kandelaber durch die Gemeinde Köniz versorgt werden und der Versorger die BKW ist.

Im Zusammenhang mit SEFT 3 gilt, dass die Kantonsstrasse vollständig in den Verantwortungsbereich der Stadt Bern und des EWB fällt. Daher sind eine Redundanz und Entflechtung des Netzes in diesem Bereich weniger relevant. Technisch betrachtet ist in diesem Zusammenhang die Neuerstellung und die Speisung der ÖB-Wendeschleife von höherer Bedeutung, was bedeutet, dass ein separates Rohrsystem für die Gemeinde Köniz erforderlich ist.

Abteilung Verkehr und Unterhalt, Grabarbeiten

Für Grabarbeiten in öffentlichem Terrain der Gemeinde Köniz ist grundsätzlich eine Grabenaufbruchgesuch erforderlich.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit und der gemeinsamen Interessen im vorliegenden Projekt bewilligt die Gemeinde Köniz Arbeiten im öffentlichen Grund unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen und Auflagen gemäss dem offiziellen Grabenaufbruchgesuch eingehalten werden. Das entsprechende Dokument liegt als Beilage der Stellungnahme bei. Für die Bewilligung werden keine Gebühren erhoben.

Wir bitten um Berücksichtigung der eingereichten Anliegen vor der öffentlichen Strassenplanauflage bzw. in der nächsten Projektierungsphase. Gleichzeitig bedanken wir uns bei den zuständigen Personen des Oberingenieurkreis II für die partnerschaftliche Zusammenarbeit und für den guten fachlichen Austausch.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Projektleiter und Projektleiterinnen der entsprechenden Fachabteilungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniel Matti
Leiter Abteilung Verkehr und Unterhalt



Stellungnahme zu Handen:
Kanton Bern, Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II

Reiner Gitzel
Projektleiter
T 031 970 94 28
F 031 970 98 33
reiner.gitzel@koeniz.ch

Bei Gemeinde Köniz für Koordination zuständig:
Abteilung Verkehr und Unterhalt
Christoph Mathys

Köniz, 19. November 2025

Sanierung Seftigenstrasse (SEFT 3)
Stellungnahme im Rahmen des Strassenplanverfahrens (Ämterkonsultation)

Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Ämterkonsultation resp. im Rahmen des Strassenplanverfahrens (Baubewilligungsverfahren). Die Ämter, so auch die Gemeinde Köniz, wurden gemäss Leitverfügung dazu eingeladen, vor der Planaufgabe eine Stellungnahme einzureichen. Die Stellungnahme der Gemeinde Köniz koordiniert die Abteilung Verkehr und Unterhalt. Vorliegende Stellungnahme der Abteilung Gemeindebetriebe GBET ist integrierender Bestandteil dieser Gesamtstellungnahme der Gemeinde und ist entsprechend als Ganzes zu übernehmen/integrieren.

Dienstzweig Wasserversorgung

Die Wasserversorgung Köniz hat im Projektperimeter keine eigenen Anlagen und ist nur sehr geringfügig betroffen.

Ein Trinkwasseranschluss für eine allfällige Betriebstoilette bei der Betriebswendeschleufe kann ab dem Netz der Wasserversorgung Köniz von der Bondelistrasse her erfolgen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist das Formular "5.4 Anschluss Wasser" einzureichen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist dann das Formular "Definitives Wasseranschlussgesuch" bei der Wasserversorgung Köniz mit allen darin geforderten Beilagen einzureichen. Falls im Bereich der Gleisanlage in der Seftigenstrasse ein Wasseranschluss notwendig würde, so wäre dieser über das Wasserversorgungsnetz der Stadt Bern (ewb) sicher zu stellen.

Dienstzweig Siedlungsentwässerung und Gewässerschutz

Der im Projektperimeter liegende projektierte Reinabwasserkanal "Gurtenbach" soll im Rahmen eines eigenständigen Projektes vorgängig erstellt werden. Bei Realisierung des Tramprojektes ist auf den dann bestehenden Reinabwasserkanal, sowie die Könizer Kanäle im Kreuzungsbe- reich Frisingstrasse entsprechend Rücksicht zu nehmen. Der Zugang zum Regenüberlaufbe- cken Morillon an der Frisingstrasse ist auch im Bauzustand zu gewährleisten.

Die Entwässerung der Betriebswendeschleufe erfolgt teilweise als interkommunaler Anschluss an das Kanalnetz der Stadt Bern. Der Abwasseranschluss für die allfällige Betriebstoilette kann an diesen interkommunalen Anschluss oder an einen öffentlichen Abwasserschacht an der Bon- delistrasse erfolgen.

Freundliche Grüsse

Abteilungsleiter
Roland Beyeler

Kopie:

- Hansueli Pestalozzi, Direktionsvorsteher
- Dienstzweige Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung und Gewässerschutz



Gemeinde
Köniz

Direktion Umwelt und Betriebe
Abteilung Umwelt und Landschaft
Dienstzweig Landschaft

Muhlenstrasse 101
3098 Köniz

T 031 970 91 11
www.koeniz.ch

Stellungnahme zuhanden:
Kanton Bern, Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II

Marius Stadler
Projektleiter
T 031 970 93 74
F 031 970 98 33
marius.stadler@koeniz.ch

Bei der Gemeinde für Koordination zuständig:
Abteilung Verkehr und Unterhalt
Christoph Mathys

Köniz, 19. November 2025 stm

Wabern SEFT3 Erschliessungsplanung - Knoten Morillonstrasse bis Aarbühlstrasse
Stellungnahme der Abteilung Umwelt und Landschaft zur Leitverfügung UVP

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, als Fachabteilung zur Leitverfügung des Oberingenieurkreises II Stellung zu beziehen.

Den Eingriffen in die Naturwerte kann die Abteilung in der vorliegenden Leitverfügung UVP zustimmen, vorbehältlich eines rechtskräftigen Erlasses des Strassenplans. Der zuständige Dienstzweig Landschaft konnte aktiv am Projekt mitwirken und die vorliegenden Ersatzmassnahmen mitgestalten. Die Massnahmen FFL-01 bis FFL-10 werden ausdrücklich begrüsst. Insbesondere die Massnahme FFL-01 « Brutzeit respektieren » ist auf Grund der Grösse und Dauer für den Erhalt der Biodiversität in diesem zentralen Vernetzungskorridor wichtig und damit auch für den nachhaltigen Erfolg des Projekts. Die im Projekt festgelegten Standorte für Ersatzpflanzungen entlang der Bondelistrasse werden begrüsst.

Zu beachten: Die Substanz an Naturwerten ist während der Bauphase bestmöglich zu schützen, gemäss den geltenden Vorgaben (LANAT, Gemeinde Köniz, Stadt Bern) und den Empfehlungen des Verband Schweizerischen Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) hinsichtlich der Qualität der Ersatzpflanzungen, deren Pflege und den Schutzmassnahmen während den Bauphasen.

Hinweis zur Massnahme FFL-08 Einzelbäume:

Erst der rechtskräftige Strassenplan geht dem kommunalen Nutzungsplan vor. Die zuständige Behörde (AGR, BVD) ist verpflichtet, im Verfahren die kommunale baurechtliche Grundordnung (Baureglement, Nutzungsplan, Schutzplan) im Prozess zu berücksichtigen, eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen und diese in der Verfügung über den Erlass des Strassenplans darzulegen.

Freundliche Grüsse

Daniel Gilgen
Abteilungsleiter

Beilage:
keine
Kopie: